



**Niedersächsischer
Landeswahlleiter**

Vorschlag für eine Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag

Hannover, 30. April 2025

Vorschlag für eine Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag

Inhaltsverzeichnis

I. Überprüfung der aktuellen Wahlkreiseinteilung

II. Der verfassungsrechtliche Rahmen für die Wahlkreiseinteilung

1. Erfolgchancengleichheit bei der Wahlkreiseinteilung
2. Wahlkreiseinteilung und passive Wahlrechtsgleichheit

III. Eingriffe in die Wahlrechtsgleichheit und ihre Rechtfertigung

1. Präzisierung der maximal zulässigen Toleranzschwelle durch den Staatsgerichtshof
2. Grundsätze der Wahlkreiseinteilung

- 2.1 Die Bedeutung der kommunalen Grenzen für die Wahlkreiseinteilung
- 2.2 Wahlkreiskontinuität

IV. Neugliederungsvorschlag

1. Neugliederungsvorschlag für die Region Braunschweig

- 1.1 Wahlkreis 1 – Braunschweig-Nord
- 1.2 Wahlkreis 2 – Braunschweig-Süd
- 1.3 Wahlkreis 4 – Peine
- 1.4 Wahlkreis 6 – Gifhorn-Süd
- 1.5 Wahlkreis 8 – Helmstedt
- 1.6 Wahlkreis 9 – Wolfenbüttel-Nord und Wahlkreis 10 – Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter
- 1.7 Wahlkreis 11 – Salzgitter
- 1.8 Wahlkreis 12 – Göttingen/Harz
- 1.9 Wahlkreis 13 – Goslar
- 1.10 Wahlkreis 14 – Duderstadt
- 1.11 Wahlkreis 15 – Göttingen/Münden
- 1.12 Wahlkreis 17 – Northeim
- 1.13 Wahlkreis 18 – Einbeck
- 1.14 Weitere Änderungen in der Nummerierung der Wahlkreise

2. Neugliederungsvorschlag für die Region Leine-Weser

- 2.1 Wahlkreis 19 – Holzminden
- 2.2 Wahlkreis 21 – Sarstedt/Bad Salzdetfurth
- 2.3 Wahlkreis 23 – Hannover-Döhren
- 2.4 Wahlkreis 24 – Hannover-Buchholz
- 2.5 Wahlkreis 27 – Hannover-Mitte
- 2.6 Wahlkreis 28 – Laatzen
- 2.7 Wahlkreis 35 – Bad Pyrmont
- 2.8 Wahlkreis 36 – Schaumburg

- 2.9 Wahlkreis 37 – Hameln/Rinteln
- 2.10 Wahlkreis 38 – Nienburg/Schaumburg
- 2.11 Wahlkreis 39 – Nienburg-Nord
- 2.12 Wahlkreis 40 – Syke
- 2.13 Wahlkreis 41 – Diepholz
- 2.14 Weitere Änderungen in der Nummerierung der Wahlkreise

3. Neugliederungsvorschlag für die Region Lüneburg

- 3.1 Wahlkreis 42 – Walsrode
- 3.2 Wahlkreis 43 – Soltau
- 3.3 Wahlkreis 47 – Elbe
- 3.4 Wahlkreis 48 – Lüneburg-Land
- 3.5 Wahlkreis 51 – Seevetal
- 3.6 Wahlkreis 52 – Buchholz
- 3.7 Wahlkreis 53 – Rotenburg
- 3.8 Wahlkreis 54 – Bremervörde
- 3.9 Wahlkreis 55 – Buxtehude
- 3.10 Wahlkreis 56 – Stade
- 3.11 Wahlkreis 58 – Cuxhaven
- 3.12 Wahlkreis 59 – Unterweser
- 3.13 Wahlkreis 60 – Osterholz
- 3.14 Wahlkreis 61 – Verden
- 3.15 Weitere Änderungen in der Nummerierung der Wahlkreise

4. Neugliederungsvorschlag für die Region Weser-Ems

- 4.1 Der neue Wahlkreis 61 – Brake/Ganderkesee
- 4.2 Der neue Wahlkreis 77 – Lingen
- 4.3 Wahlkreis 64 – Oldenburg-Land
- 4.4 Wahlkreis 65 – Delmenhorst
- 4.5 Wahlkreis 66 – Cloppenburg-Nord
- 4.6 Wahlkreis 67 – Cloppenburg
- 4.7 Wahlkreis 68 – Vechta
- 4.8 Wahlkreis 69 – Wilhelmshaven
- 4.9 Wahlkreis 70 – Friesland
- 4.10 Wahlkreis 71 – Wesermarsch
- 4.11 Wahlkreis 72 – Ammerland
- 4.12 Wahlkreis 77 – Osnabrück-Ost / Wahlkreis 78 – Osnabrück-West
- 4.13 Wahlkreis 79 – Grafschaft Bentheim
- 4.14 Wahlkreis 80 – Lingen
- 4.15 Wahlkreis 81 – Meppen
- 4.16 Wahlkreis 82 – Papenburg
- 4.17 Wahlkreis 83 – Leer
- 4.18 Wahlkreis 84 – Leer/Borkum
- 4.19 Wahlkreis 85 – Emden/Norden
- 4.20 Wahlkreis 86 – Aurich
- 4.21 Wahlkreis 87 – Wittmund/Inseln
- 4.22 Weitere Änderungen in der Nummerierung der Wahlkreise

Anlagen

- Entwicklung der Zahl der Wahlberechtigten (31.12.2022 zu 31.12.2023) (**Anlage 1**)
- Aktueller Wahlkreiszuschnitt (**Anlage 2**)
- Neugliederungsvorschlag (**Anlage 3**)
- Vorschläge für eine Änderung der Wahlkreiseinteilung (**Anlage 4**)
- Karte des Neugliederungsvorschlags (**Anlage 5**)
- Karte der aktuellen Wahlkreiseinteilung (**Anlage 6**)
- Einzelne Kartenausschnitte (**Anlage 7**)

I. Überprüfung der aktuellen Wahlkreiseinteilung

Für die Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten und die Erstellung des Neugliederungsvorschlags stand als Datengrundlage die vom Landesamt für Statistik Niedersachsen ermittelte deutsche Bevölkerung über 18 Jahre in den niedersächsischen Kreisen und Gemeinden unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Zensus 2022 zum 31.12.2023 zur Verfügung. Danach betrug die Zahl der für Landtagswahlen Wahlberechtigten in Niedersachsen am Stichtag 31.12.2023 insgesamt 5.928.407 Personen. Bei 87 Wahlkreisen beläuft sich die durchschnittliche Zahl der Wahlberechtigten daher auf 68.143 (gerundet). Die Toleranzgrenze von +15 % ist unter Zugrundelegung dieser Zahlen überschritten, wenn ein Wahlkreis 78.365 oder mehr Wahlberechtigte aufweist. Die Toleranzgrenze von -15 % wird überschritten, wenn ein Wahlkreis 57.921 oder weniger Wahlberechtigte aufweist. Eine detaillierte Aufstellung ist den beigefügten Anlagen zu diesem Bericht zu entnehmen.

Die Entwicklung der Zahl der Wahlberechtigten in den 87 Landtagswahlkreisen in der Zeit zwischen dem 31.12.2022 und dem 31.12.2023 ergibt sich aus der **Anlage 1**. Danach hat die Zahl der Wahlberechtigten landesweit um 1,18 % abgenommen. Die Veränderungen der Größe der Wahlkreise lagen im genannten Zeitraum zwischen -8,35 % (Wahlkreis 14 Duderstadt) und +5,66 % (Wahlkreis 16 Göttingen-Stadt). Aus der **Anlage 2** ergeben sich die Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis und der dem jeweiligen Wahlkreis zugeordneten Gemeinden und Samtgemeinden sowie die Abweichungen der Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis bezogen auf die durchschnittliche Anzahl der Wahlberechtigten in allen Wahlkreisen landesweit.

Insgesamt 33 Wahlkreise überschreiten im aktuellen Zuschnitt die verfassungsmäßige Abweichungsgrenze von $\pm 15\%$ von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis. Konkret handelt es sich dabei um folgende Wahlkreise:

Region Braunschweig:

WK 9: Wolfenbüttel-Nord (-15,28 %)
WK 10: Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter (-20,39 %)
WK 14: Duderstadt (-18,37 %)
WK 15: Göttingen/Münden (-18,52 %)
WK 17: Northeim (-22,25 %)

Region Leine-Weser:

WK 19: Holzminden (-25,44 %)
WK 27: Hannover-Mitte (+17,72 %)
WK 28: Laatzen (-16,08 %)
WK 35: Bad Pyrmont (-16,64 %)
WK 36: Schaumburg (+18,47 %)
WK 40: Syke (+20,48 %)

Region Lüneburg:

WK 42: Walsrode (-19,41 %)
WK 43 Soltau (- 23,26 %)
WK 47: Elbe (-23,20 %)
WK 48: Lüneburg-Land (-26,92 %)

WK 53: Rotenburg (+17,91 %)

WK 55: Buxtehude (+18,25 %)

WK 59: Unterweser (-16,97 %)

WK 61: Verden (+18,79 %)

Region Weser-Ems:

WK 65: Delmenhorst (-17,86 %)

WK 68: Vechta (+21,14 %)

WK 69: Wilhelmshaven (-16,46 %)

WK 70: Friesland (+24,75 %)

WK 71: Wesermarsch (+18,66 %)

WK 72: Ammerland (+17,48 %)

WK 77: Osnabrück-Ost (-18,60 %)

WK 79: Grafschaft-Bentheim (+28,60 %)

WK 80: Lingen (+25,12 %)

WK 81: Meppen (+22,81 %)

WK 82: Papenburg (+18,38 %)

WK 84: Leer/Borkum (-17,48 %)

WK 85: Emden/Norden (+17,73 %)

WK 86: Aurich (+24,23 %)

Neun dieser Wahlkreise weisen eine Abweichung von mehr als $\pm 20\%$ auf, weitere vier Wahlkreise erreichen oder überschreiten mittlerweile die äußerstenfalls zulässige Abweichung von $\pm 25\%$ Prozent.

Bei einer regionsspezifischen Betrachtung der von zu hohen Abweichungswerten gekennzeichneten Wahlkreise in den vier Regionen fällt auf, dass der Anteil deutlich zu großer und zu kleiner Wahlkreise ungleichmäßig im Land verteilt ist. Während die Wahlkreise in den Landkreisen Grafschaft Bentheim, Aurich, Emsland und Friesland deutlich über der Toleranzgrenze von $+15\%$ liegen, verzeichnen Wahlkreise im Bereich der Landkreise Wolfenbüttel, Northeim, Lüneburg und Heidekreis eine deutliche Überschreitung der Toleranzgrenze von nach unten. Diese Konzentration der erheblich zu großen Wahlkreise in der Region Weser-Ems einerseits und die der deutlich zu kleinen Wahlkreise in den Regionen Braunschweig und Lüneburg ist tatsächlich ein deutliches Indiz für eine landesweite Fehlverteilung der Wahlkreise, die veränderte regionale Verteilung der Wahlberechtigten nur noch unzureichend widerspiegelt.

Zwar ist ein wahlkreisspezifischer Regionalproporz weder landesverfassungs- noch wahlrechtlich geboten und eine bevölkerungsproportionale Wahlkreisverteilung kein eigenständiges Kriterium für die Wahlkreiseinteilung, solange die Wahlkreise dem Gleichheitserfordernis entsprechen. Gleichwohl unterstreicht auch die regionale Betrachtung der Wahlkreisverteilung die Tatsache, dass die starken regionalen Differenzen in der Bevölkerungsentwicklung der unterschiedlichen Landesteile bei der Wahlkreisverteilung vom Gesetzgeber bisher nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind. Darauf weist auch der Staatsgerichtshof in seinem Urteil hin. Während der westliche Landesteil in den letzten Jahrzehnten beträchtliche Bevölkerungszuwächse verzeichnete, gingen die Einwohnerzahlen im Süden und Nordosten zurück, ohne dass hierauf bisher mit einer bevölkerungsproportionalen Wahlkreisverlagerung reagiert wurde. Die nachfolgende Übersicht, die die Anzahl der Wahlberechtigten in den Regionen mit der Zahl der hier jeweils bestehenden Wahlkreise ins Verhältnis setzt, zeigt das deutlich:

Region	Wahlberechtigte	Anzahl der Wahlkreise	Relativer Anteil Wahlberechtigte (gerundet)	Relativer Anteil Wahlkreise (gerundet) (Ist)	Bevölkerungsproportionale Anzahl der Wahlkreise (gerundet)
Braunschweig	1.185.575	18	20,00%	20,69%	17
Leine-Weser	1.542.758	23	26,02%	26,44%	23
Lüneburg	1.309.070	20	22,08%	22,99%	19
Weser-Ems	1.891.004	26	31,90%	29,89%	28
	5.928.407	87	100,00%	100,00%	87

Zu erkennen ist, dass die Regionen Lüneburg, Braunschweig und Leine-Weser im Verhältnis zur Anzahl der hier jeweils lebenden Wahlberechtigten statistisch zu viele Wahlkreise aufweisen ($+0,91\%$, $+0,69\%$ und $0,42\%$), während es in der Region Weser-Ems insoweit zu wenig Wahlkreise gibt ($-2,01\%$).

Durch die Übersicht der **Anlage 2** wird deutlich, dass es Regionen gibt, in denen nicht nur einzelne Wahlkreise generell deutlich mehr Wahlberechtigte aufweisen als andere. Dieses strukturelle Ungleichgewicht legt die Überlegung nahe, zwei Wahlkreise im östlichen Teil Niedersachsens aufzulösen bzw. mit anderen zu fusionieren und im westlichen Teil Niedersachsens zwei neue zu schaffen.

II. Der verfassungsrechtliche Rahmen für die Wahlkreiseinteilung

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Wahlkreiseinteilung ergeben sich aus den Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 8 Abs. 1 NV. Bei der Abgrenzung der Wahlkreise ist der Gesetzgeber daher maßgeblich an den Grundsatz der Gleichheit der Wahl (Art. 28 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 NV) gebunden, der die demokratisch vorausgesetzte Egalität aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bei der Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts sicherstellen soll. Die Wahlrechtsgleichheit gibt das gesetzgeberische Ziel vor, möglichst gleich große Wahlkreise zu bilden und ist daher der entscheidende Prüfungsmaßstab für jede Wahlkreiseinteilung. Die Verwirklichung dieses Ziels ist dem Gesetzgeber als Verpflichtung verfassungsrechtlich zwingend vorgegeben (vgl. BVerfGE 130, 212, 227 = NVwZ 2012, 622 mwN).

1. Erfolgchancengleichheit bei der Wahlkreiseinteilung

Für die als Mehrheitswahl ausgestaltete Wahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen verlangt die Wahlgleichheit – über den gleichen Zählwert aller Stimmen hinaus –, dass bei der Wahl alle Wählerinnen und Wähler die gleiche rechtliche Möglichkeit haben, mit ihrer Stimme auf das Wahlergebnis Einfluss zu nehmen (sog. Erfolgchancengleichheit). Das ist nur dann gewährleistet, wenn alle Wahlkreise in etwa dem Landesdurchschnitt der Zahl der Wahlberechtigten je Wahlkreis entsprechen. Unterschiedlich große Wahlkreise führen dazu, dass nicht alle Wahlberechtigten die Chance haben, gleichermaßen auf die personelle Zusammensetzung des Landtags Einfluss zu nehmen. Die Erststimmen von Wählerinnen und Wähler eines Wahlkreises mit weniger Wahlberechtigten verfügen im Vergleich zu denjenigen eines größeren Wahlkreises von vornherein über eine höhere Erfolgchance.

Die Wählerinnen und Wähler eines kleineren Wahlkreises haben darüber hinaus auch die besseren „Repräsentativchancen“, auch wenn die direkt gewählten Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes sind (Art. 12 Satz 1 NV). Die Integration lokaler Interessen der Wählerinnen und Wähler in Gestalt der oder des Wahlkreisabgeordneten ist gleichwohl ein Anliegen, das der Gesetzgeber mit der Einbindung der Mehrheitswahl in das im Wesentlichen als Verhältniswahl ausgestalteten Landeswahlrecht verbindet.

2. Wahlkreiseinteilung und passive Wahlrechtsgleichheit

Die Einteilung der Wahlkreise muss zudem dem Grundsatz der passiven Wahlrechtsgleichheit entsprechen, welcher die Chancengleichheit aller Kandidierenden im Wahlverfahren sichern soll. Die passive Wahlrechtsgleichheit wird insbesondere dann gewährleistet, wenn die Wahlkreise hinsichtlich ihrer Größe möglichst gleich gestaltet sind, da so allen Bewerberinnen und Bewerbern vergleichbare Voraussetzungen zur Erlangung der relativen Mehrheit (§ 31 Abs. 1 NLWG) geboten werden. Denn andernfalls benötigten Bewerberinnen und Bewerber in überdurchschnittlich großen Wahlkreisen in der Regel mehr Erststimmen zum Erreichen der relativen Mehrheit als es in kleineren Wahlkreisen der Fall ist. Eine solche Ungleichbehandlung wirkt sich nachteilig auf die Chancengleichheit aus und kann einen Verstoß gegen die passive Wahlrechtsgleichheit darstellen.

Zu bedenken ist auch, dass die nach § 15 Abs. 2 NLWG erforderliche Anzahl an Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, in einem kleineren Wahlkreis häufig schwieriger zu erreichen sein wird als in einem größeren Wahlkreis

III. Eingriffe in die Wahlrechtsgleichheit und ihre Rechtfertigung

Obwohl eine gleichmäßige Wahlkreiseinteilung für die Mehrheitswahl essentiell ist, folgt daraus jedoch nicht, dass die Wahlkreise exakt gleich groß sein müssen. Es liegt nicht zuletzt aufgrund des stetigen Bevölkerungswandels in der Natur der Sache, dass das Prinzip der Gleichheit der Wahl bei der Wahlkreisabgrenzung nicht mit mathematischer Exaktheit, sondern immer nur annähernd verwirklicht werden kann. Soll ein Wahlkreis die ihm zugeordnete Funktion im geltenden Wahlsystem erfüllen, muss er nämlich mehr sein als ein rein arithmetisches Kunstprodukt. Die Herstellung einer personalisierten Beziehung zwischen der oder dem Wahlkreisabgeordneten und ihren oder seinen Wählerinnen und Wählern setzt voraus, dass der Wahlkreis im Wesentlichen den tatsächlichen Lebenszusammenhängen entspricht. Auch unter dieser Prämisse ist eine genaue Anpassung an die durchschnittliche Wahlkreisgröße zwar gesetzgeberisch stets anzustreben, oftmals aber nicht möglich. Wegen des Elements der Persönlichkeitswahl sind daher bei der Wahlkreiseinteilung ggf. weitere, in einem Spannungsverhältnis zur strikten Wahlrechtsgleichheit stehende Grundsätze zu berücksichtigen. Die dadurch entstehenden „Abbildungsunschärfen“ müssen in Kauf genommen werden, um insbesondere die kommunalen Strukturen mit ihren historisch gewachsenen Verwaltungsgrenzen angemessen zu berücksichtigen (s. u.).

1. Präzisierung der maximal zulässigen Toleranzschwelle durch den Staatsgerichtshof

Die insoweit erforderlichen Differenzierungen bei der Wahlkreisgröße sind zulässig, weil ein gewisses Maß an Abweichungen von der Durchschnittsgröße in einem begrenzten Rahmen verfassungsrechtlich toleriert wird. Diesen Rahmen hat der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 16.12.2024 in der Weise präzisiert, dass Abweichungen von der Durchschnittsgröße grundsätzlich nur dann zulässig sind, wenn die Zahl der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlkreisen innerhalb eines Toleranzbereichs von $\pm 15\%$ von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen abweicht. Abweichungen innerhalb dieses Abweichungsrahmens sind auf der Basis des derzeitigen niedersächsischen Wahlrechts mit vielen kleinen Wahlkreisen nach Auffassung des Staatsgerichtshofs systemimmanent und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Abweichungen zwischen $\pm 15\%$ und $\pm 25\%$ sind als Überschreitung des regulären Toleranzrahmens hingegen nur in besonderen Ausnahmefällen bei Vorliegen von Gründen mit hinreichend zwingendem Charakter zu rechtfertigen. Eine Abweichung um mehr als $\pm 25\%$ vom Durchschnitt ist ausnahmslos unzulässig.

Nach Auffassung des Staatsgerichtshofs müssen für Abweichungen im Bereich zwischen $\pm 15\%$ und $\pm 25\%$ im Einzelfall besondere Konstellationen aufgrund sachlich fundierter Gründe vorliegen, die die Überschreitung objektiv erfordern, aus nicht anders auszugleichenden Umständen resultieren und in ihrer Größenordnung soweit wie möglich reduziert sind. Spezielle Ausnahmegründe für ein Überschreiten der $\pm 15\%$ -Grenze können insbesondere vorliegen, wenn

- historisch gewachsene Verwaltungs- oder Gemeindegrenzen für den jeweiligen Wahlkreis erhalten bleiben sollen, die eine besondere, über die allgemeinen Auswirkungen von Grenzen hinausgehende regionale und historische Verankerung der Wahlkreise gewährleisten und eine Zersplitterung von politisch und geografisch-gesellschaftlich homogenen Einheiten verhindern,
- geografische Besonderheiten wie schwer zugängliche Gebiete, natürliche Barrieren oder infrastrukturell bedingte Abgrenzungen, die die praktische Zusammenfassung eines Wahlkreises in einem zusammenhängenden Gebiet substanziell erschweren, vorliegen,
- durch den Zuschnitt eines Wahlkreises die lokale Kohärenz oder die landsmannschaftliche Zugehörigkeit einer Gemeinschaft berücksichtigt werden soll,
- eine nur vorübergehende Bevölkerungsverschiebung zu einer erhöhten Abweichung führt, die auf Basis einer objektiven Prognose in naher Zukunft voraussichtlich wieder ausgeglichen werden wird, da eine sofortige Anpassung dem verfassungsrechtlich anerkannten Kontinuitätsprinzip widersprechen würde oder
- eine Überschreitung der 15% -Grenze zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses über die Wahlkreiseinteilung auf Grundlage der verfügbaren statistischen Informationen zur

Bevölkerungsentwicklung bei lebensnaher Betrachtung nicht vorhersehbar war und die Abweichung hierauf zurückzuführen ist.

Innerhalb des bestehenden Abweichungsspektrums von $\pm 15\%$ bis $\pm 25\%$ besteht ein gleitender Prüfungsmaßstab. Je mehr sich die Abweichung der maximalen Abweichungsgrenze nähert, desto gewichtiger müssten die zur Rechtfertigung der Abweichung vorgetragenen Gründe sein.

Entsprechende Ausnahmefälle kommen nur in relativ engem Rahmen in Betracht und müssen sich im Hinblick auf die verfassungsrechtlich determinierte „Soll-Spanne“ von $\pm 15\%$ auf zahlenmäßig wenige Wahlkreise beschränken. Eine hohe Anzahl von Wahlkreisen mit Abweichungen über $\pm 15\%$ wird sich daher nicht mehr als rechtfertigungsfähige Ausnahmefälle qualifizieren lassen.

In Anbetracht der Tatsache, dass in der niedersächsischen Staatspraxis bisher allgemein von einer mehr oder weniger nach Belieben ausschöpfbaren Abweichungsmöglichkeit von bis zu $\pm 25\%$ ausgegangen wurde, ist durch die präzisierenden Vorgaben des Staatsgerichtshofs eine deutliche Verringerung der Abweichungstoleranz erfolgt. Während bislang davon ausgegangen wurde, dass dem Gesetzgeber eine beträchtliche Abweichungsmöglichkeit eingeräumt sei, wurde dessen Gestaltungsspielraum durch die Vorgaben des Staatsgerichtshofs in seinem Urteil vom 16.12.2024 deutlich verringert

2. Grundsätze der Wahlkreiseinteilung

Als verfassungsrechtliche Rechtfertigung für Abweichungen von der Durchschnittsgröße aller Wahlkreise und damit gleichzeitig als sachliche Kriterien für die konkreten Einzelzuschnitte dienen vor allem die Beachtung historisch verwurzelter Verwaltungsgrenzen sowie der Gesichtspunkt der Wahlkreiskontinuität (NStGH, Urt. v. 24.02.2000 – StGH 2/99 –, NVwZ 2000 S. 670, 671).

2.1 Die Bedeutung der kommunalen Grenzen für die Wahlkreiseinteilung

Die Wahlkreisgrenzen sollen sich nach Möglichkeit mit den historisch verwurzelte Verwaltungsgrenzen decken (Nds. StGH, Urt. v. 24.2.2000 – StGH 2/99).

Grundsätzlich gilt, dass die Wahlkreisabgeordneten die Bevölkerung in einem möglichst organisch zusammenhängenden Gebiet repräsentieren. Dem wird am ehesten dann entsprochen, wenn ein Wahlkreis mit den existierenden kommunalen Gebietsgrenzen deckungsgleich ist (Grundsatz der Deckungsgleichheit). Die Wahrung der kommunalen Grenzen bei der Wahlkreiseinteilung erleichtert die aus demokratiethoretischen Erwägungen erwünschte Kommunikation der Wählerschaft untereinander und die Bindung zu „ihrer“ oder „ihrem“ Wahlkreisabgeordneten. Den Wahlkreisabgeordneten wiederum wird es hierdurch erleichtert, einen bestimmten Bevölkerungsteil zu repräsentieren und spezifische, lokal bedeutsame Anliegen aufzugreifen. Die – vielfach historisch zu erklärenden – Verwaltungsgrenzen entsprechen im Großen und Ganzen den natürlichen, insbesondere den administrativen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten. In diesem Sinne gewährleistet die Berücksichtigung kommunaler Grenzen bei der Wahlkreiseinteilung in aller Regel, dass die oder der Wahlkreisabgeordnete eine in sich geschlossene und unter vielen Gesichtspunkten miteinander verbundene Bevölkerungsgruppe repräsentiert. Im Idealfall entspricht ein Wahlkreisgebiet deshalb einem logisch nachvollziehbaren Merkmal, das nicht primär auf der quantitativen Zahl der Wahlberechtigten beruht, sondern für die betroffenen wahlberechtigten Bürger problemlos nachvollziehbar ist, Akzeptanz findet und Identifikation schafft. Auch unter diesem Gesichtspunkt liegt es nahe, sich bei der Wahlkreiseinteilung an bestehenden Verwaltungsgrenzen zu orientieren.

Gleichzeitig vereinfacht die Berücksichtigung bestehender Verwaltungsgrenzen regelmäßig die Wahl- und Parteiorganisation. Dies zeigt sich insbesondere im Hinblick auf die innerparteilichen, gebietlichen (kreisverbandlichen) Strukturen: Die Berücksichtigung kommunaler Grenzen erleichtert die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die einzelnen Wahlkreise in Mitglieder- oder

Delegiertenversammlungen. Nicht zuletzt wird durch die Berücksichtigung der kommunalen Grenzen als objektivem Kriterium auch der Wahlkreismanipulation vorgebeugt.

Trotz dieser Vorteile ist die Wahrung der kommunalen Grenzen bei der Wahlkreiseinteilung keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit. Aus dem Grundsatz der gleichen Wahl i. S. d. Art. 8 Abs. 1 NV folgt nicht, dass bei der Bildung der Wahlkreise von den Verwaltungseinheiten nicht abgewichen werden darf. An kommunalen Grenzen orientierte Wahlkreise können immer nur gebildet werden, soweit der Grundsatz der Wahlgleichheit dies zulässt. Da die annähernd gleiche Größe der Wahlkreise stets Vorrang vor der Beachtung bestehender Verwaltungsgrenzen hat, erlaubt es der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit im Zweifel immer, dass zu seiner Verwirklichung auch Gebiete, die organisch zusammengehören, verschiedenen Wahlkreisen zugeordnet werden. Es ist trotz des generell überaus sinnvollen Anspruchs, die Kreisgrenzen, wo immer es möglich ist, zu berücksichtigen, daher im Einzelfall in Kauf zu nehmen, dass homogene, in sich geschlossene, kommunalrechtlich zusammengehörende Gebiete auf verschiedene Wahlkreise aufgeteilt werden. Auch die Zusammenfassung von zwei in Anknüpfung an regelmäßig historisch gewachsene Verwaltungseinheiten kommunal in sich geschlossenen Bevölkerungsgruppen in neuen Wahlkreisen, die nicht in allen ihren Teilen eine organische Einheit bilden, ist angesichts der überragenden Bedeutung der Wahlrechtsgleichheit für die Wahlkreiseinteilung im Zweifel hinzunehmen. Die Nichtberücksichtigung kommunaler Grenzen ist regelmäßig sogar verfassungsrechtlich geboten, wenn sonst übermäßige Unterschiede zur durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl entstehen würden. Tatsächlich verhindert bereits die Heterogenität der Landkreise im Hinblick auf Einwohnerzahl und Fläche die grundsätzlich wünschenswerte flächendeckende Berücksichtigung der Kreisgrenzen. Angesichts des durch das Urteil des Staatsgerichtshofs nunmehr anzuwendenden strengeren Toleranzrahmens für Abweichungen gilt das umso mehr.

Von herausgehobener Bedeutung für die Wahlkreiseinteilung sind die Gebietsgrenzen der Gemeinden. Die Staatspraxis richtet den Wahlkreiszuschnitt aus vielerlei Gründen grundsätzlich an den bestehenden Gemeinde- und Samtgemeindegrenzen aus und misst diesen einen Vorrang vor anderen Verwaltungsgrenzen zu. Gemeinden und Samtgemeinden sind daher grundsätzlich jeweils als einheitliches Ganzes einem Wahlkreis zuzuteilen. Diese bewährte Einteilungsvorgabe schränkt die Handlungsspielräume des Gesetzgebers bei der Zuschneidung der Wahlkreise innerhalb des 15 %-Toleranzrahmens wegen der in Bezug auf die Gesamtbevölkerung hohen Zahl von Wahlkreisen allerdings regelmäßig stark ein, weil sich Verschiebungen schon von kleinen Gemeinden und Samtgemeinden prozentual gravierend auswirken. Schon die Verschiebung einer mittelgroßen Gemeinde kann daher erhebliche Auswirkungen auf das Verhältnis der Wahlberechtigten in den betroffenen Wahlkreisen haben, so dass die Gestaltungsoptionen häufig stark limitiert sind.

Nur wenn eine Gemeinde im Hinblick auf die Zahl ihrer wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner zu groß für einen Wahlkreis ist, was in der Praxis nur für die großen kreisfreien Städte gilt, ist eine Durchschneidung des Gemeindegebiets und die Aufteilung der Wahlberechtigten in mehrere Wahlkreise unvermeidlich.

2.2 Wahlkreiskontinuität

Wahlkreise sollen auch so zugeschnitten werden, dass die Zuordnung der in ihnen zusammengefassten Gemeinden und Samtgemeinden nicht vor jeder Wahl erneuert werden muss (Grundsatz der Wahlkreiskontinuität). Die persönliche Bindung der Abgeordneten an die von ihnen repräsentierten Menschen im Wahlkreis erfordert eine gewisse Kontinuität der Wahlkreiszuschnitte. Es liefe den Prinzipien der demokratischen Repräsentation zuwider, wenn ständig Wahlkreise einer Änderung unterzogen und Wählerinnen und Wähler aufgrund kleiner Bevölkerungsschwankungen fortlaufend neuen Wahlkreisen zugewiesen würden. Dies würde auch permanente Anpassungen der Parteiorganisation erforderlich machen, die auf die gewachsenen örtlichen Zuschnitte hin organisiert sind, was die Parteiarbeit und die Kontakte im Wahlkreis prägt.

IV. Neugliederungsvorschlag

Die vom Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 16.12.2024 vorgenommene Präzisierung der maximal zulässigen Abweichungswerte vom landesweiten Durchschnitt der Wahlberechtigten aller Wahlkreise zwingt – und zwar unabhängig von sämtlichen theoretisch denkbaren konkreten Neugliederungsoptionen – zu einem massiven Eingriff in überkommene Wahlkreisstruktur. Der durch das Urteil ausgelöste Änderungsbedarf ist bereits angesichts der großen Anzahl von Wahlkreisen, die gegenwärtig die verfassungsmäßige Grenze von $\pm 15\%$ von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten überschreiten, erheblich.

Der vorgelegte Vorschlag ist von dem Versuch geprägt, im Hinblick auf die in den Wahlkreisen lebenden Wahlberechtigten flächendeckend Wahlkreiszuschnitte zu entwickeln, die möglichst deutlich unterhalb der vom Staatsgerichtshof vorgegebenen Abweichungstoleranz bleiben und deshalb keinen Anlass für eine erfolgreiche Wahlanfechtung bieten. Dabei wurde dem die Wahlgleichheit sicherstellendem Kriterium annähernd gleich großer Wahlkreise im Rahmen des jeweils durchgeführten Abwägungsprozesses mitunter der Vorrang vor der Berücksichtigung kommunaler Grenzen gegeben, um so Ausnahmefälle zu vermeiden, die im Abweichungsbereich zwischen $\pm 15\%$ und $\pm 25\%$ mit einer entsprechenden Begründung im Einzelfall grundsätzlich auch zu rechtfertigen sein könnten. Insofern ist der vorliegende Neugliederungsvorschlag bewusst als Diskussionsgrundlage für eine landesweit weitestgehend demografiefeste Wahlkreisgestaltung konzipiert, die die Notwendigkeit wiederholter Neuzuschneidungen aufgrund von Bevölkerungsbewegungen vor kommenden Wahlen deutlich reduziert. Die vollständige Vermeidung von Abweichungen von mehr als 15% erscheint auch angesichts des verfassungsrechtlichen Risikos, das eine größere Anzahl von Wahlkreisen mit höheren Abweichungswerten mit sich brächte, angezeigt. Darüber, wie groß die Anzahl der $\pm 15\%$ übersteigenden Wahlkreise insgesamt sein darf, um noch als zulässige Ausnahmen und damit als verfassungskonform qualifiziert zu werden, lässt sich derzeit nur mutmaßen.

Trotz dieser Vorteile in verfassungsrechtlicher Hinsicht nimmt der vorgelegte Vorschlag keinesfalls für sich in Anspruch, die einzig geeignete Neugliederungsoption zu sein. Es steht außer Frage, dass auch andere Lösungen aufgrund der spezifischen Gegebenheiten vor Ort auf Grundlage einer abweichenden Gewichtung der Einteilungskriterien möglich und ebenso wie die hier vorgelegte Einteilungsvorschläge zulässig sein können. Eine Wahlkreiseinteilung erfordert stets eine Reihe von Einzelentscheidungen, bei denen die jeweils am konkreten Ort bedeutsamen Sachgesichtspunkte zu gewichten und gegeneinander abzuwägen sind. Hierfür kann der vorliegende Neugliederungsvorschlag naturgemäß nur Anregungen zur Verfügung stellen, die unter Einbeziehung einer genaueren Kenntnis der lokalen Gegebenheiten jeweils auf den Prüfstand zu stellen sind.

Gleichzeitig muss bei der Entwicklung alternativer Wahlkreiseinteilungen aber immer im Blick behalten werden, dass jede Änderung eines Wahlkreises zwangsläufig mit der Änderung mindestens eines weiteren Wahlkreises einhergeht. Im Ergebnis muss eine verfassungsmäßige Gestaltung auch der betroffenen Nachbarwahlkreise möglich bleiben. Mitunter erfordert diese Notwendigkeit sogar Änderungen am Zuschnitt von Wahlkreisen, bei denen angesichts der aktuellen Wahlberechtigtenzahl bei isolierter Betrachtung zunächst keine Neugliederungsnotwendigkeit erkennbar ist. Es ist daher unabdingbar, bei der Prüfung einer alternativen Grenzziehung eines Wahlkreises immer auch die damit verbundenen kollateralen Änderungen der übrigen Wahlkreise in der Region zu berücksichtigen.

Im Hinblick darauf, dass die Disproportionalität zwischen Wahlberechtigten und Wahlkreisen in der Region Leine-Weser relativ am geringsten ausfällt ($+0,42\%$ im Gegensatz zu $+0,69\%$ in der Region Braunschweig und sogar $+0,91\%$ in der Region Lüneburg), liegt es nahe, sich für die empfohlene Umverteilung von Wahlkreisen auf die übrigen Regionen des Landes zu fokussieren. Da bei einer bevölkerungsproportionalen Betrachtung in der Region Weser-Ems zwei Wahlkreise fehlen, wird angeregt, je einen Wahlkreis in den Regionen Lüneburg und Braunschweig aufzulösen und die Region Weser-Ems entsprechend zu kompensieren.

Bereits die fortschreitende Heterogenität der demografischen Entwicklung in diesen Regionen legt es nahe, im Rahmen einer landesweiten Neugliederung der Wahlkreise auch die landesweite Verteilung der Wahlkreise an die gegenläufigen Veränderungen der Einwohnerzahlen anzupassen. Eine solche interregionale Verlagerung von Wahlkreisen ist aber auch deshalb zu empfehlen, weil die Einhaltung der vom Staatsgerichtshof vorgegebenen strengen Abweichungstoleranz von $\pm 15\%$ ohne eine solche bevölkerungsproportionale Korrektur der Wahlkreisverteilung rein faktisch nur durch eine über die gesamte Ost-West-Achse des Landes erforderliche weiträumige Verschiebung der bestehenden Wahlkreisgrenzen umsetzbar wäre. Die grundsätzlich wünschenswerte Orientierung an den bestehenden Verwaltungsgrenzen wäre bei einer solchen Vorgehensweise praktisch noch weniger einzuhalten, als dies bei einer punktuellen Wahlkreisverlagerung – jedenfalls bedingt – möglich ist. Angesichts dieser Ausgangslage basiert der nachfolgende Neugliederungsvorschlag auf der entsprechenden Auflösung und Neuimplementierung von zwei Wahlkreisen.

Der Neugliederungsvorschlag zum Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise ist in der **Anlage 3** in einer tabellarischen Darstellung abgebildet. In **Anlage 4** befinden sich die vom vorgeschlagenen Neuzuschnitt betroffenen Wahlkreise in einer Detailansicht. (Hinweis zur Lesbarkeit der Tabellen in Anlage 2 bis 4: Wahlkreise mit einer Abweichung über $\pm 15\%$ sind in *Orange* und Abweichungen über $\pm 10\%$ in *Gelb* gekennzeichnet). In **Anlage 4** sind Gebietsnamen und die jeweilige Zahl der Wahlberechtigten **grau** hinterlegt, wenn der Gebietsausschnitt dem Wahlkreis entnommen wurde und rechnerisch für diesen nicht mehr berücksichtigt wird. Sind Gebietsname und Zahl der Wahlberechtigten *grün* hinterlegt, wurde der betreffende Gebietsausschnitt dem Wahlkreis hinzugefügt und rechnerisch für diesen berücksichtigt.)

1. Neugliederungsvorschlag für Region Braunschweig

Im Rahmen der durch den Neugliederungsvorschlag angestrebten bevölkerungsdisproportionalen regionalen Wahlkreisverteilung (s. o.) ist zur Schaffung von zwei neuen Wahlkreisen im Westen des Landes die Auflösung eines Wahlkreises in der Region Braunschweig notwendig. Hierzu wird die Auflösung des mit $-20,39\%$ deutlich zu kleinen Wahlkreises Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter vorgeschlagen. Erleichtert wird die Auflösung an dieser Stelle, weil auch der unmittelbar angrenzende Wahlkreis Wolfenbüttel-Nord die Toleranzgrenze von -15% überschreitet ($-15,28\%$). Dadurch bestehen in unmittelbarer räumlicher Nähe erhebliche Kapazitäten für die Aufnahme eines Teils der wegen der Auflösung des Wahlkreises Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter neu zuzuordnenden Kommunen. Auch wenn die Neuordnung der Wahlkreise im Städtedreieck Wolfenbüttel-Salzgitter-Braunschweig im Hinblick auf die Zuweisung einzelner Kommunen eine besondere Herausforderung darstellt und der Anspruch der Abbildung der Kreis- und Stadtgrenzen nicht vollständig erfüllt wird, ist eine ebenso oder gar besser geeignete Auflösungsoption in der Region nicht unmittelbar ersichtlich.

Im Hinblick darauf, dass die Abweichungen des Wahlkreises Northeim mit $-22,25\%$ noch einmal deutlich über denen des Wahlkreises Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter liegen, drängt sich die Frage auf, warum die erforderliche Auflösung nicht hier erfolgt. Müssen Wahlkreise aufgelöst werden, so ist es allerdings verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten, dort anzusetzen, wo die Abweichungen der Zahl der Wahlberechtigten vom Wahlkreisdurchschnitt nach unten besonders hoch ist. Zu berücksichtigen sind im Hinblick auf die mit der Auflösung eines Wahlkreises zwangsläufig verbundenen Umgliederungsnotwendigkeiten der hiervon betroffenen Kommunen auch die Größe und die Anzahl der benachbarten Wahlkreise sowie der einzelnen umzugliedernden Gemeinden und Samtgemeinden. Unter diesem Gesichtspunkt bietet die Auflösung des Wahlkreises Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter objektiv mehr geeignete Umgliederungsoptionen als eine Auflösung des Wahlkreises Northeim.

1.1 Wahlkreis 1 – Braunschweig-Nord

Der Wahlkreis Braunschweig-Nord liegt mit einer Abweichung der Zahl der Wahlberechtigten von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis von $-3,90\%$ deutlich unterhalb der zulässigen Toleranzgrenze von $\pm 15\%$, so dass an sich kein deutlicher Handlungsbedarf für einen

Neuzuschnitt vorliegt. Im Zuge der vorgeschlagenen Auflösung des Wahlkreises Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter und der Verlagerung der in diesem Gebiet liegenden Kommunen auf die bestehenden Nachbarwahlkreise ergibt sich jedoch eine gewisse Notwendigkeit für die Zuordnung der Gemeinde Cremlingen (Landkreis Wolfenbüttel). Wegen der relativ hohen Einwohnerzahl der Gemeinde kommt die intuitiv näherliegende Zuweisung zu den neuzugeschnittenen Wahlkreisen mit den übrigen kreiswolfenbütteler Kommunen (Wahlkreise Helmstedt und Wolfenbüttel/Salzgitter-Süd) nicht in Betracht, ohne dort jeweils die Toleranzgrenze von $\pm 15\%$ zu überschreiten. Der Neuzuschnitt des Wahlkreises Braunschweig-Nord würde durch die Zuordnung eine immer noch tolerable Abweichung von $+10,83\%$ aufweisen.

1.2 Wahlkreis 2 – Braunschweig-Süd

Der Wahlkreis Braunschweig-Süd verzeichnet im gegenwärtigen Zuschnitt eine Abweichung von $-4,19\%$ vom Landesdurchschnitt. Im Gegensatz dazu weist der angrenzende Wahlkreis Peine mit $+12,70\%$ eine deutlich höhere Abweichung vom Landesschnitt auf und bewegt sich damit relativ nah an der Toleranzgrenze. Da der Wahlkreis Braunschweig-Süd mit der Gemeinde Vechede bereits im jetzigen Zuschnitt in den Landkreis Peine ausgreift, könnte es sich anbieten, dem Wahlkreis künftig mit der Gemeinde Wendeburg noch eine zweite Gemeinde aus dem Wahlkreis Peine zuzuordnen, um diesem dadurch die Absenkung der recht hohen Wahlberechtigtenzahl zu ermöglichen. Bei einem entsprechenden Zuschnitt würde der Wahlkreis Braunschweig-Süd eine Abweichung von $+7,57\%$ vom Landesdurchschnitt verzeichnen.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Braunschweig-Süd den neuen Namen Braunschweig-Süd/Peine-Ost erhalten.

1.3 Wahlkreis 4 – Peine

Der Wahlkreis Peine weist mit $+12,70\%$ eine deutlich erhöhte Abweichung vom Landesdurchschnitt und damit eine Nähe zur Toleranzgrenze von $+15\%$ auf. Ungeachtet dessen ergibt sich für den Wahlkreis durch die erforderlichen Neuordnungen von Kommunen im Braunschweiger Umland aufgrund der vorgeschlagenen Auflösung des Wahlkreises Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter ergibt sich eine gewisse Umstrukturierungsnotwendigkeit. Durch die Zuordnung der Gemeinde Lehre zum Wahlkreis Gifhorn-Süd (s. dazu auch Wahlkreis 8) spricht einiges dafür, dem Wahlkreis mangels anderer geeigneter Umgliederungsalternativen die Samtgemeinde Meinersen (Landkreis Gifhorn) zuzuordnen. Daraus folgt allerdings die Notwendigkeit, andere Gemeinden aus dem Wahlkreis herauszulösen. In Anbetracht der Tatsache, dass bereits jetzt einige kreisangehörige Gemeinden des Landkreises Peine anderen Wahlkreisen zugeordnet sind (Gemeinden Vechede und Lengede), sollte zur notwendigen Absenkung der Wahlberechtigtenzahlen erwogen werden, nicht nur die Gemeinde Wendeburg dem Wahlkreis Braunschweig-Süd, sondern auch die Gemeinde Ilsede dem Wahlkreis Salzgitter zuzuordnen. Damit könnte der Wahlkreis Peine eine Abweichung von lediglich $-0,79\%$ erzielen und erheblich zu einer Reduzierung der bestehenden Abweichung im angrenzenden Wahlkreis Gifhorn-Süd beitragen.

1.4 Wahlkreis 6 – Gifhorn-Süd

Im Wahlkreis Gifhorn-Süd ist nach gegenwärtigem Zuschnitt eine Abweichung von $+10,89\%$ zum Landesdurchschnitt zu verzeichnen. Zur Reduktion der Abweichung zur Toleranzgrenze bietet es sich an, die Samtgemeinde Meinersen an den Wahlkreis Peine abzugeben und dem Wahlkreis im Gegenzug die Gemeinde Lehre (Landkreis Helmstedt) aus dem Wahlkreis Helmstedt Gifhorn-Süd zuzuweisen. Mit dem Neuzuschnitt könnte auch hier eine Reduktion der Abweichung von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten auf $+1,85\%$ erzielt werden.

1.5 Wahlkreis 8 – Helmstedt

Der Wahlkreis Helmstedt weicht im aktuellen Zuschnitt mit +1,81 % nur äußerst geringfügig vom Landesdurchschnitt ab, ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht daher trotz des sich weiter fortsetzenden Absinkens der Zahl der Wahlberechtigten nicht. Im Zuge der Auflösung des angrenzenden Wahlkreis Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter würde es sich allerdings anbieten, dem Wahlkreis die Samtgemeinde Elm-Asse (Landkreis Wolfenbüttel) Helmstedt zuzuweisen. Gleichzeitig müsste die Gemeinde Lehre zur Reduzierung des dadurch entstehenden nicht unerheblichen Zuwachses an Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis herausgelöst und dem Wahlkreis Gifhorn-Süd zugordnet werden (s. Wahlkreis 6 Gifhorn-Süd). Durch diesen Neuzuschnitt würde der Wahlkreis Helmstedt im Vergleich zum aktuellen Zuschnitt zwar eine höhere Abweichung von +8,80 % vom Landesdurchschnitt aufweisen, jedoch einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der vorgeschlagenen Auflösung des Wahlkreises Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter leisten.

1.6 Wahlkreis 9 – Wolfenbüttel-Nord und Wahlkreis 10 – Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter

Die aneinandergrenzenden Wahlkreise Wolfenbüttel-Nord (-15,28 %) und Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter (-20,39 %) liegen jeweils oberhalb der zulässigen Toleranzgrenze von -15 %. Wie bereits im Bericht der Landeswahlleiterin vom 08.02.2024 (LT-Drs. 19/3487) erläutert, war die Zahl der Wahlberechtigten in beiden Wahlkreisen rückläufig. Dieser Trend setzt sich weiter fort. Die vor diesem Hintergrund vorgeschlagene Auflösung eines der beiden Wolfenbütteler Wahlkreise macht erhebliche Neuordnungen der Kommunen in diesem Raum erforderlich. Um die Abweichung des erheblich umzustrukturierenden Wolfenbütteler Wahlkreises vom Landesdurchschnitt zu minimieren, müssten einige Kommunen an umliegende Wahlkreise überführt werden. Im Einzelnen könnten die Gemeinde Cremlingen dem Wahlkreis Braunschweig-Nord, die Samtgemeinde Elm-Asse dem Wahlkreis Helmstedt und die Samtgemeinde Baddeckenstedt sowie die Gemeinde Schladen-Werla dem Wahlkreis Goslar zugeordnet werden.

Zur Herstellung langfristig konstanter Wahlkreise wäre es zudem möglich, dem neu zugeschnittenen Wolfenbütteler Wahlkreis die südlichen Salzgitteraner Stadtteile Calbecht, Engerode, Heerte, Immendorf und Drütte zuzuordnen.

Mit diesem Neuzuschnitt würde der Wahlkreis selbst eine deutlich reduzierte Abweichung von +9,60 % von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis erreichen.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis den neuen Namen Wolfenbüttel/Salzgitter-Süd mit der Wahlkreisnummer 9 erhalten.

1.7 Wahlkreis 11 – Salzgitter

Der Wahlkreis Salzgitter verzeichnet im gegenwärtigen Zuschnitt eine Abweichung von -12,19 % vom Landesdurchschnitt und liegt damit nahe der Toleranzgrenze von -15 %. Mit einer Zuordnung der Gemeinde Ilsede (Landkreis Peine) aus dem Wahlkreis Peine und einer Herauslösung der Stadtteile Calbecht, Engerode, Heerte, Immendorf und Drütte sowie ihrer Zuweisung an den neu zugeschnittenen Wahlkreis Wolfenbüttel/Salzgitter-Süd (s. Wahlkreis 9 und 10), könnte eine geringere Abweichung von +9,57 % vom Landesdurchschnitt erzielt werden.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Salzgitter die Nummer 10 und den neuen Namen Salzgitter/Peine-Süd erhalten.

1.8 Wahlkreis 12 – Göttingen/Harz

Im Wahlkreis Göttingen/Harz ist nach derzeitigem Zuschnitt eine Abweichung von +2,27 % vom Landesdurchschnitt festzustellen. Ein unmittelbare Neugliederungsnotwendigkeit ergibt sich daher nicht. Um allerdings eine Reduzierung der Abweichungen der umliegenden Wahlkreise zu

ermöglichen, sollten dem Wahlkreis künftig die Stadt Bad Harzburg aus dem Wahlkreis Goslar und die Stadt Seesen aus dem Wahlkreis Einbeck zugeordnet werden. Die Stadt Seesen würde hierdurch in einen Wahlkreis eingegliedert werden, der nach seinem Neuzuschnitt überwiegend aus Kommunen des Landkreises Goslar besteht. Im Gegenzug könnten die Gemeinde Bad Grund (Harz), die Stadt Herzberg am Harz, die Samtgemeinde Hattorf am Harz und die Stadt Osterode am Harz an angrenzende Wahlkreise abgegeben werden. Durch diesen Neuzuschnitt würde der Wahlkreis Göttingen/Harz mit -10,93 % zwar eine größere, aber noch akzeptable Abweichung aufweisen als bisher, gleichzeitig würde aber den angrenzenden Wahlkreisen mit aktuell deutlich höheren Abweichungswerten durch diese Neugliederung eine wesentliche Reduktion ihrer Abweichung vom Landesdurchschnitt ermöglicht.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Göttingen/Harz den neuen Namen Goslar-Süd/Harz erhalten.

1.9 Wahlkreis 13 – Goslar

Der Wahlkreis Goslar verzeichnet gegenwärtig eine Abweichung von +4,05 % von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis. Im Vergleich zum 31.12.2022 ist ein Rückgang der Zahl der Wahlberechtigten um 5,04 % festzustellen. Im Zuge einer Auflösung des Wahlkreises Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter (s. Wahlkreise 9 und 10) könnten dem Wahlkreis die Gemeinde Schladenwerla und die Samtgemeinde Baddeckenstedt (beide Landkreis Wolfenbüttel) zugeordnet werden. Um dies zu ermöglichen, müsste aus dem bisherigen Wahlkreis allerdings die Stadt Bad Harzburg herausgelöst und dem Wahlkreis Göttingen/Harz zugeordnet werden (s. Wahlkreis 12). Durch den Neuzuschnitt würde eine Reduktion der Abweichung zum Landesdurchschnitt auf +2,76 % erreicht werden können.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Goslar die Nummer 11 und den neuen Namen Goslar/Wolfenbüttel-Süd erhalten.

1.10 Wahlkreis 14 – Duderstadt

Angesichts einer Abweichung von -18,37 % vom Landesdurchschnitt liegt der Wahlkreis Duderstadt deutlich oberhalb der zulässigen Toleranzgrenze von -15 %. Bei Betrachtung der Entwicklung der Zahl der Wahlberechtigten zum 31.12.2023 im Vergleich zum 31.12.2022 lässt sich ein deutlicher Rückgang von 8,35 % feststellen (s. Anlage 1). Es besteht daher Handlungsbedarf. Durch Zuordnung der Samtgemeinde Hattorf am Harz und der Stadt Herzberg am Harz könnte die Abweichung des Wahlkreises Duderstadt erheblich reduziert werden. Diese Ausdehnung des Wahlkreises in Richtung Osten würde die Herauslösung der Gemeinde Rosdorf im Westen des Wahlkreises ermöglichen, die künftig dem angrenzenden Wahlkreis Göttingen/Münden zugeordnet werden könnte. Mit der vorgeschlagenen Neugliederung würde eine deutliche Senkung der Abweichung auf -8,59 % erreicht werden können.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Duderstadt die Nummer 13 und den neuen Namen Duderstadt/Harz erhalten.

1.11 Wahlkreis 15 – Göttingen/Münden

Der Wahlkreis Göttingen/Münden weist mit einer Abweichung von -18,52 % vom Landesdurchschnitt ebenfalls eine deutliche Überschreitung der zulässigen Toleranzgrenze auf. Durch die Zuordnung der Gemeinde Rosdorf aus dem Wahlkreis Duderstadt könnte jedoch eine wesentliche Reduzierung der Abweichung auf -4,86 % vom Landesdurchschnitt erzielt werden.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Göttingen/Münden die Nummer 14 erhalten.

1.12 Wahlkreis 17 – Northeim

Der Wahlkreis Northeim weist im derzeitigen Zuschnitt eine Abweichung von -22,25 % von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis auf und ist damit deutlich zu klein. Die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlkreis ist im Vergleich zum 31.12.2022 mit einem Rückgang um 6,45 % auch noch einmal erheblich abgesunken (s. Anlage 1). Vor diesem Hintergrund ist eine Erhöhung der Zahl der Wahlberechtigten unabdingbar. Die Zuordnung der Gemeinde Bad Grund (Harz) und der Stadt Osterode am Harz (beide Landkreis Göttingen) zum Wahlkreis würde es ermöglichen, die Stadt Hardegsen und den Flecken Adelebsen herauszulösen und dem Wahlkreis Einbeck zuzuschlagen. Mit dem durch diese Maßnahmen entstehenden Zuschnitt würde die Abweichung vom Landesdurchschnitt deutlich auf -4,32 % reduziert werden können.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Northeim die Nummer 16 und den neuen Namen Northeim/Osterode erhalten.

1.13 Wahlkreis 18 – Einbeck

Der Wahlkreis Einbeck verzeichnet gegenwärtig eine Abweichung von -4,69 % von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis. Auch in diesem Wahlkreis ist die Zahl der Wahlberechtigten zum 31.12.2023 im Vergleich zum 31.12.2022 um 3,10 % noch einmal deutlich gesunken (s. Anlage 1). Die Herauslösung der Stadt Seesen (Landkreis Goslar) zur Arrondierung des benachbarten Goslarer Wahlkreises (s. Wahlkreis 12) erfordert daher zwingend die Zuordnungen von Kommunen aus dem Wahlkreis Northeim. In Betracht kommt die Zuordnung des Fleckens Adelebsen (Landkreis Göttingen) und der Stadt Hardegsen (Landkreis Northeim) zum Wahlkreis. Ein solcher Neuzuschnitt führt zwar zu keiner gänzlichen Kompensierung der Herauslösung der Stadt Seesen, angesichts des Fehlens anderer Gestaltungsalternativen erscheint die moderate Steigerung der Abweichung auf -9,55 % jedoch hinnehmbar.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Einbeck die Nummer 17 erhalten.

1.14 Weitere Änderungen in der Nummerierung der Wahlkreise

Im Zuge der vorgeschlagenen Neugliederung der Wahlkreise in der Region Braunschweig könnte der Wahlkreis Göttingen-Stadt, derzeit Nummer 16, die neue Nummer 15 erhalten. In Zuschnitt und Bezeichnung bliebe dieser Wahlkreis unverändert.

2. Neugliederungsvorschlag für die Region Leine-Weser

2.1 Wahlkreis 19 – Holzminden

Der Wahlkreis Holzminden weist im aktuellen Zuschnitt eine deutlich zu hohe Abweichung von -25,44 % vom Landesdurchschnitt auf. Um diese auszugleichen, könnten der Flecken Coppenbrügge und der Flecken Salzhemmendorf aus dem Wahlkreis Bad Pyrmont zum Wahlkreis Holzminden hinzugefügt werden. Diese Neuordnung würde zu einer deutlich reduzierten Abweichung des Wahlkreises von dann nur noch -6,90 % führen.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis Holzminden die Nummer 18 erhalten.

2.2 Wahlkreis 21 – Sarstedt/Bad Salzdetfurth

Der Wahlkreis Sarstedt/Bad Salzdetfurth weist mit einem Abweichungswert von +4,75 % derzeit einen Zuschritt ohne akuten Änderungsnotwendigkeit auf. Im Hinblick auf die zu hohe Abweichung des unmittelbare angrenzenden Wahlkreises Laatzen in Höhe -16,08 % liegt allerdings die Herauslösung der Gemeinde Algermissen und deren Neuzuordnung an den Wahlkreis Laatzen nahe. Durch diese Verlagerung könnte die Abweichung des aufnehmenden Wahlkreises mit -7,19 % mehr als halbiert werden. Der Wahlkreis Sarstedt/Bad Salzdetfurth würde durch die Verschiebung eine Abweichung vom Mittelwert von -4,15 % aufweisen, die im Vergleich zur Abweichung im aktuellen Zuschritt immerhin eine marginale Verbesserung darstellen würde.

2.3 Wahlkreis 23 – Hannover-Döhren

Der Wahlkreis Hannover-Döhren könnte zur Optimierung der stadthannoverschen Wahlkreise das Heideviertel an den Wahlkreis Hannover-Buchholz abgeben und im Gegenzug die Oststadt aus dem Wahlkreis Hannover-Mitte aufnehmen. Durch diese Verschiebungen würde sich die Abweichung des Wahlkreises von aktuell -4,14 % zwar auf +4,97 % in geringem Maße erhöhen. Durch die vorgeschlagene Umgliederung könnte im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover jedoch die Abweichung des Wahlkreises Hannover-Buchholz auf +1,70 % und die des Wahlkreises Hannover-Mitte auf +3,33 % jeweils deutlich optimiert und so ein wertvoller Beitrag zur Gesamtoptimierung der hannoverschen Wahlkreise geleistet werden.

2.4 Wahlkreis 24 – Hannover-Buchholz

Dem Wahlkreis Hannover-Buchholz könnte im Neuzuschritt das Heideviertel aus dem Wahlkreis Hannover Döhren zugeordnet werden, wodurch sich eine Verringerung der Abweichung von -3,58 % auf +1,70 % erzielen ließe.

2.5 Wahlkreis 27 – Hannover-Mitte

Der Wahlkreis Hannover-Mitte weist aktuell eine deutlich zu hohe Abweichung von +17,72 % auf und würde im Rahmen der notwendigen Neugliederung die Oststadt an den Wahlkreis Hannover-Döhren abgeben. Dies würde durch die weiteren Verschiebungen innerhalb der Grenzen der Landeshauptstadt Hannover in den Wahlkreisen Hannover-Döhren und Hannover-Buchholz dafür sorgen, dass die Wahlkreise der Landeshauptstadt insgesamt eine geringe Abweichung aufweisen, ohne dabei die Stadtgrenzen überschreiten zu müssen. Dadurch könnte die Abweichung im Wahlkreis Hannover-Mitte auf +3,33 % abgesenkt werden.

2.6 Wahlkreis 28 – Laatzen

Der bestehenden unzulässigen Abweichung von -16,08 % des Wahlkreises Laatzen könnte mit einer Zuordnung der Gemeinde Algermissen aus dem Wahlkreis Sarstedt/Bad Salzdetfurth (s. Wahlkreis 21) begegnet werden. Durch die vorgeschlagene Vergrößerung des Wahlkreises könnte die Abweichung auf nur noch -7,19 % deutlich reduziert werden. In Anbetracht dessen wäre die mit dieser Maßnahme verbundene Durchschneidung der Außengrenze der Region Hannover und das Ausgreifen des Wahlkreises in den Landkreis Hildesheim zu rechtfertigen.

Angesichts der Tatsache, dass die Wahlkreise Hannover-Mitte (+17,72 %) und Laatzen (-16,08 %) derzeit eine Abweichung außerhalb der Toleranzgrenze von ± 15 % vom Landesdurchschnitt aufweisen, könnte eine Vergrößerung des Wahlkreises alternativ auch durch eine Zuschlagung von stadthannoverschen Stadtteilen in Betracht gezogen werden. Durch eine Herauslösung der Stadtteile Wülferode (Wahlkreis Hannover-Döhren) und Anderten (Wahlkreis Hannover-Buchholz) würden zum einen die abgebenden Wahlkreise auf ein zulässiges Maß verkleinert und andererseits könnte die Gemeinde Algermissen im Wahlkreis Sarstedt/Bad Salzdetfurth verbleiben, so dass die Außengrenze der Region Hannover unangetastet bliebe. Nachteilig an dieser Lösung wäre jedoch, dass die

fraglichen Stadtteile einem ansonsten nur aus Umlandgemeinden bestehenden Wahlkreis zugeordnet würden und dadurch die Gebietsgrenze der Landeshauptstadt durchschnittlich würde. Die aus dieser Variante resultierenden Abweichungswerte des Wahlkreises wären im Vergleich zur „Algermisser-Lösung“ geringfügig höher.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis Laatzten die Nummer 22 erhalten.

2.7 Wahlkreis 35 – Bad Pyrmont

Der Wahlkreis Bad Pyrmont könnten im Neuzuschnitt die Flecken Coppenbrügge und Salzhemmendorf an den Wahlkreis Holzminden und die Stadt Bad Münder an den Wahlkreis Hameln/Rinteln abgeben, um im Gegenzug aus dem Wahlkreis Hameln/Rinteln die Stadt Hameln zu erhalten. Durch diese Verschiebungen würde ein wesentlich kompakterer Wahlkreiszuschnitt entstehen und die deutlich zu hohe Abweichung des Wahlkreises könnte von derzeit -16,64 % auf +5,73 % erheblich gesenkt werden.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis Bad Pyrmont die Nummer 34 und den neuen Namen Hameln-Pyrmont erhalten.

2.8 Wahlkreis 36 – Schaumburg

Der Wahlkreis Schaumburg weist im aktuellen Zuschnitt eine Abweichung von +18,48 % auf und muss daher verkleinert werden. Zur Reduzierung dieser unzulässigen Abweichung wird vorgeschlagen, die Samtgemeinde Eilsen sowie die Städte Bückeburg und Obernkirchen dem Wahlkreis Hameln/Rinteln zuzuordnen. Gleichzeitig sollten dem Wahlkreis die Gemeinden Lindhorst, Niedernwöhren und Sachsenhagen vom Wahlkreis Nienburg/Schaumburg angegliedert werden. Auf diese Weise ließe sich nicht nur die ungünstige Aufteilung des Landkreises Schaumburg auf derzeit drei Wahlkreise beenden, sondern insbesondere die Abweichung auf +7,28 % deutlich reduzieren.

2.9 Wahlkreis 37 – Hameln/Rinteln

Dem Wahlkreis Hameln/Rinteln könnten im Zuge der vorgeschlagenen Herauslösung der Stadt Hameln und deren Neuordnung zum Wahlkreis Bad Pyrmont (s. Wahlkreis 35) die Stadt Bad Münder aus dem Wahlkreis Bad Pyrmont sowie die Gemeinde Eilsen und die Städte Bückeburg und Obernkirchen aus dem Wahlkreis Schaumburg zugeordnet werden. Auf diese Weise würde die Abweichung von +9,04 % auf +7,63 % verringert und gleichzeitig die unzulässig hohe Abweichung des Wahlkreises Schaumburg unter die Toleranzgrenze abgesenkt werden.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis Hameln/Rinteln die Nummer 35 und den neuen Namen Rinteln erhalten.

2.10 Wahlkreis 38 – Nienburg/Schaumburg

Der Wahlkreis Nienburg/Schaumburg besteht im aktuellen Zuschnitt aus Gebieten der Landkreise Diepholz, Nienburg und Schaumburg. Derzeit liegt die Abweichung vom Landesdurchschnitt bei - 5,54 %. Um die ungünstige Zersplitterung des Landkreises durch einen Wahlkreiszuschnitt aus höchstens zwei Landkreisen zu ermöglichen, könnte eine Verschiebung der Samtgemeinden Lindhorst, Niedernwöhren und Sachsenhagen in den Wahlkreis Schaumburg in Erwägung gezogen werden (s. Wahlkreis 36). Zusätzlich könnte der Flecken Steyerberg dem Wahlkreis Nienburg-Nord hinzugefügt und durch eine Verschiebung der Samtgemeinde Rehden, der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde und der Stadt Sulingen vom Wahlkreis Diepholz in den Wahlkreis Nienburg/Schaumburg ein Ausgleich geschaffen werden. Zudem würde die erforderliche Reduzierung der Abweichung im Wahlkreis Syke durch Herauslösen der Stadt Bassum und Zurechnung zum Wahlkreis Diepholz erreicht werden. Zwar würde sich die Abweichung im Wahlkreis Nienburg/Schaumburg durch diese

Umverteilung geringfügig auf -9,39 % erhöhen, im Hinblick auf die Optimierung des Wahlkreischnitts erscheint dies allerdings vertretbar.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis Nienburg/Schaumburg die Nummer 37 und den neuen Namen Nienburg-Süd/Diepholz-Süd erhalten.

2.11 Wahlkreis 39 – Nienburg-Nord

Der gegenwärtige Zuschnitt des Wahlkreises Nienburg-Nord legt angesichts der nur geringen Abweichung von +4,46 % vom Landesdurchschnitt keinen unmittelbaren Neugliederungsbedarf nahe. Zur besseren Berücksichtigung der Landkreisgrenzen in diesem Gebiet könnte dem Wahlkreis allerdings der Flecken Steyerberg vom aktuellen Wahlkreis Nienburg/Schaumburg zugeordnet und dafür die dem Nachbarlandkreis Diepholz angehörende Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen an den neu zugeschnittenen Wahlkreis Diepholz abgegeben werden. Dadurch würde die Abweichung des Wahlkreises zwar geringfügig auf -9,57 % erhöht werden, so aber ein maßgeblicher Beitrag zur notwendigen Neugliederung der Wahlkreise im Diepholzer Raum (s. Wahlkreis 40) geleistet werden.

Denn durch die Zuordnung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zum Wahlkreis Diepholz könnte dieser wiederum die Samtgemeinden Altes Amt Lemförde und Rehden sowie die Stadt Sulingen an den Wahlkreis Nienburg/Schaumburg abgeben und gleichzeitig die Stadt Bassum aus dem Wahlkreis Syke aufnehmen. Dadurch kann insbesondere eine notwendige Reduzierung im Wahlkreis Syke erzielt werden, ohne dass der Wahlkreis Nienburg-Nord eine stark erhöhte Abweichung aufweisen würde.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis Nienburg-Nord die Nummer 38 erhalten.

2.12 Wahlkreis 40 – Syke

Der Wahlkreis Syke weist im aktuellen Zuschnitt eine Abweichung von +20,48 % vom Landesdurchschnitt auf und liegt damit deutlich oberhalb der Toleranzgrenze von +15 %. Um dies zu beheben, könnte die Stadt Bassum (s. Wahlkreis 39) an den Wahlkreis Diepholz abgegeben werden. Hierdurch könnte die aktuelle Abweichung im Wahlkreis auf nur noch +2,21 % erheblich abgesenkt werden.

2.13 Wahlkreis 41 – Diepholz

Der Wahlkreis Diepholz weist derzeit eine Abweichung von -11,66 % vom Landesdurchschnitt auf. Im Neuzuschnitt könnte ihm die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen aus dem Wahlkreis Nienburg-Nord und die Stadt Bassum aus dem Wahlkreis Syke zugeordnet werden (s. Wahlkreis 39). Im Gegenzug würden die Gemeinde Rehden, die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde und die Stadt Sulingen aus dem Wahlkreis herausgelöst und an den Wahlkreis im südlichen Gebiet der Landkreise Diepholz und Nienburg (Nienburg-Süd/Diepholz-Süd) übertragen. Dadurch würde die aktuelle Abweichung des Wahlkreises von -11,66 % auf eine Abweichung von lediglich -3,83 % reduziert werden können.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis Diepholz die Nummer 39 erhalten.

2.14 Weitere Änderungen in der Nummerierung der Wahlkreise

Im Zuge der vorgeschlagenen Neugliederung der Wahlkreise in der Region Leine-Weser könnte der Wahlkreis Alfeld, derzeit Nummer 22, die neue Nummer 19 erhalten. Die Wahlkreise Lehrte, Langenhagen, Garbsen/Wedemark, Neustadt/Wunstorf, Barsinghausen, Springe, derzeit Nummern 29-34, könnten um jeweils eine Nummer nach vorne rücken und so die neuen Nummern 28-33 erhalten. Im Zuschnitt und in der Bezeichnung könnten alle diese Wahlkreise unverändert bleiben.

3. Neugliederungsvorschlag für die Region Lüneburg

Im Rahmen der durch den Neugliederungsvorschlag angestrebten bevölkerungsdisproportionalen regionalen Wahlkreisverteilung (s. S. 2) ist zur Schaffung von zwei neuen Wahlkreisen im Westen des Landes u. a. die Auflösung eines Wahlkreises in der Region Lüneburg notwendig. Vorgeschlagen wird insoweit die Auflösung des Wahlkreises Winsen. Das bietet sich an, weil der Wahlkreis geografisch ausschließlich an drei Wahlkreise angrenzt, die in ihrem jetzigen Zuschnitt zu klein sind und sich jeweils der absoluten Maximalabweichung nähern oder diese bereits deutlich überschreiten. Im Einzelnen sind dies die Wahlkreise Soltau (-23,26 %), Lüneburg-Land (-26,92 %) und Seevetal (-10,85 %). Die Zuordnung der bisher im Wahlkreis Winsen liegenden Gemeinden und Samtgemeinden zu einem dieser Nachbarwahlkreise könnte daher einen wesentlichen Beitrag zu der für diese dringend erforderlichen Optimierung leisten.

3.1 Wahlkreis 42 – Walsrode

Der Wahlkreis Walsrode weist eine Abweichung von -19,41 % von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten auf und überschreitet die Toleranzgrenze von -15 % damit erheblich. Bereits im letzten Bericht vom 08.02.2024 (LT-Drs. 19/3487) wies die Landeswahlleiterin darauf hin, dass der Wahlkreis Walsrode eine deutliche Abweichung vom Landesdurchschnitt auf (-21,05 %) aufwies. Eine erhebliche Reduzierung der Abweichung könnte durch die Zuordnung der Stadt Munster aus dem Wahlkreis Soltau und der Gemeinde Kirchlinteln (Landkreis Verden) aus dem Wahlkreis Verden erreicht werden. Mit diesem Neuzuschnitt würde der Wahlkreis Walsrode eine zulässige Abweichung von nur noch +9,00 % erreichen. Die mit der Eingliederung der Gemeinde Kirchlinteln verbundene Durchschneidung der Landkreisgrenzen wäre hinzunehmen, weil ein verfassungskonformer kreisidentischer Wahlkreiszuschnitt hier nicht umsetzbar ist.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Walsrode den neuen Namen Walsrode/Munster erhalten.

3.2 Wahlkreis 43 – Soltau

Auch der Wahlkreis Soltau verzeichnet im gegenwärtigen Zuschnitt eine überproportionale Abweichung von -23,26 % vom Landesdurchschnitt und liegt damit erheblich oberhalb der zulässigen Toleranzgrenze von -15 %. Auch dieser Wahlkreis wies bereits im letzten Bericht vom 08.02.2024 (LT-Drs. 19/3487) eine deutliche Abweichung von -24,03 % vom Landesdurchschnitt auf. Im Zuge der Herauslösung der Stadt Munster zur Reduzierung der Abweichung des angrenzenden Wahlkreises Walsrode (s. Wahlkreis 42) könnte durch die Zuordnung der im Rahmen der vorgeschlagenen Auflösung des Wahlkreises Winsen neu zu verteilenden Samtgemeinden Hanstedt und Salzhausen (Landkreis Harburg) eine erhebliche Reduktion der Abweichung im Wahlkreis Soltau bewirkt werden. Die genannten Maßnahmen würden die Abweichung des Wahlkreises vom Landesdurchschnitt auf -6,05 % deutlich absenken.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Soltau die Nummer 49 sowie den neuen Namen Soltau/Harburg-Süd erhalten.

3.3 Wahlkreis 47 – Elbe

Der Wahlkreis Elbe verzeichnet im gegenwärtigen Zuschnitt eine deutliche Abweichung von -23,20 % vom Landesdurchschnitt und liegt damit ebenfalls erheblich oberhalb der zulässigen Toleranzgrenze von -15 %. Im Wahlkreis Elbe lässt sich zudem zum 31.12.2023 im Vergleich zum 31.12.2022 ein Rückgang der Zahl der Wahlberechtigten um 5,55 % verzeichnen (s. Anlage 1), so dass ohne Neugliederung in Zukunft mit einer Überschreitung der maximal zulässigen Abweichungstoleranz gerechnet werden muss. Die Zuordnung auch der dritten an der Elbe liegenden Kommune des Landkreises Lüneburg, der Samtgemeinde Scharnebeck aus dem Wahlkreis Lüneburg-

Land, würde zu einer erheblichen Reduzierung der negativen Abweichung führen. Durch den vorgeschlagenen Neuzuschnitt würde der Wahlkreis Elbe mit -5,75 % nur noch eine relativ geringfügige Abweichung vom Landesdurchschnitt aufweisen.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Elbe die Nummer 46 erhalten.

3.4 Wahlkreis 48 – Lüneburg-Land

Der Wahlkreis Lüneburg-Land, welcher mit Änderung der Anlage zu § 10 Abs. 1 NLWG zum 22.12.2021 neu geschaffen wurde, überschreitet mit einer Abweichung von -26,92 % vom Landesdurchschnitt die maximal zulässige Abweichungsschwelle von 25 %. Bereits im letzten Bericht vom 08.02.2024 (LT-Drs. 19/3487) verzeichnete der Wahlkreis Lüneburg-Land eine Abweichung von -23,56 %. Der Staatsgerichtshof moniert in seinem Urteil vom 16.12.2024 deshalb dessen Neubildung im Jahr 2021. Zudem weist der Wahlkreis Lüneburg-Land zum 31.12.2023 im Vergleich zum 31.12.2022 einen überproportionalen Rückgang der Zahl der Wahlberechtigten um 5,82 % auf (s. Anlage 1). Durch die vorgeschlagene Auflösung des angrenzenden Wahlkreises Winsen besteht nun allerdings die Gelegenheit, im Wahlkreis durch die Zuordnung der Stadt Winsen (Luhe) und der Samtgemeinde Elbmarsch (beide Landkreis Harburg), die Zahl der Wahlberechtigten im dringend erforderlichen Rahmen zu erhöhen. Angesichts der mit den beiden Kommunen dem Wahlkreis zu Gute kommenden hohen Zahl von Wahlberechtigten besteht gleichzeitig die zur Konsolidierung des angrenzenden Wahlkreises Elbe erforderliche Möglichkeit zur Heraustrennung der Samtgemeinde Scharnebeck (s. Wahlkreis 47). Mit diesem Neuzuschnitt würde die Abweichung des Wahlkreises Lüneburg-Land auf +9,62 % vom Landesdurchschnitt reduziert werden können.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Lüneburg-Land den neuen Namen Lüneburg-Land/Winsen erhalten.

3.5 Wahlkreis 51 – Seevetal

Der Wahlkreis Seevetal weist im gegenwärtigen Zuschnitt eine Abweichung von - 10,85 % vom Landesdurchschnitt auf. Bei der vorgeschlagenen Auflösung des Wahlkreises Winsen könnte durch die Zuordnung der Gemeinde Stelle zum Wahlkreis eine erhebliche Reduzierung der Abweichung vom Landesdurchschnitt auf nur noch +2,36 % erzielt werden.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Seevetal die Nummer 50 erhalten.

3.6 Wahlkreis 52 – Buchholz

Der Wahlkreis Buchholz entspricht mit einer Abweichung von nur +0,54 % beinahe der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis. Insoweit besteht hier grundsätzlich kein Anlass für eine Neugliederung. Aufgrund der deutlichen Überschreitung der Wahlberechtigtenzahl des Wahlkreises Rotenburg von +17,91 % vom Landesdurchschnitt würde es sich aber anbieten, die Gemeinde Fintel (Landkreis Rotenburg (Wümme)) zur Reduzierung der Abweichung des Wahlkreises Rotenburg aus diesem herauszulösen und dem Wahlkreis Buchholz zuzuschlagen. Hierdurch hätte der Wahlkreis Buchholz eine zwar erhöhte, aber immer noch akzeptable Abweichung von +9,51 % zu verzeichnen.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Buchholz die Nummer 51 erhalten.

3.7 Wahlkreis 53 – Rotenburg

Der Wahlkreis Rotenburg weist im derzeitigen Zuschnitt eine Abweichung von +17,91 % vom Landesdurchschnitt auf und liegt damit oberhalb der Toleranzgrenze von +15 %. Durch eine Zuweisung

der Samtgemeinde Fintel (s. Wahlkreis 52) zum Wahlkreis Buchholz könnte die Abweichung des Wahlkreis Rotenburg erheblich auf +8,94 % reduziert werden.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Rotenburg die Nummer 52 erhalten.

3.8 Wahlkreis 54 – Bremervörde

Im Wahlkreis Bremervörde beläuft sich die Abweichung im aktuellen Zuschnitt auf +0,12 % und trifft damit beinahe perfekt die durchschnittliche Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis. Um allerdings die Herauslösung der Gemeinde Ritterhude aus dem Wahlkreis Osterholz (s. Wahlkreis 60) zur Reduzierung der Abweichung im Wahlkreis Unterweser zu kompensieren, könnten die Gemeinde Gnarnenburg und die Samtgemeinde Tarmstedt aus dem Wahlkreis herausgelöst und künftig dem Wahlkreis Osterholz zugeordnet werden. Im Gegenzug könnte dem Wahlkreis die Samtgemeinde Harsefeld (Landkreis Stade) aus dem Wahlkreis Buxtehude zugeordnet werden. Dies würde zudem dazu beitragen, dass der Wahlkreis Buxtehude eine Abweichung erreicht, die unterhalb der Toleranzgrenze von ± 15 % liegt. Mit diesem Neuzuschnitt würde der Wahlkreis Bremervörde mit +2,21 % eine geringfügig höhere Abweichung als bisher vom Landesdurchschnitt aufweisen.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Bremervörde die Nummer 53 erhalten.

3.9 Wahlkreis 55 – Buxtehude

Der Wahlkreis Buxtehude weist im derzeitigen Zuschnitt der Wahlkreise eine Abweichung von +18,25 % von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis auf und liegt damit oberhalb der Toleranzgrenze von +15 %. Zur Reduzierung der Abweichung im Wahlkreis könnte die Samtgemeinde Harsefeld herausgelöst werden und dem Wahlkreis Bremervörde zugeordnet werden (s. Wahlkreis 54). Dadurch würde sich die Abweichung im Wahlkreis Buxtehude erheblich auf -7,38 % verringern.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Buxtehude die Nummer 54 erhalten.

3.10 Wahlkreis 56 – Stade

Im Wahlkreis Stade lässt sich nach gegenwärtigem Zuschnitt eine Abweichung von +7,04 % vom Landesdurchschnitt feststellen. Für die Herstellung eines möglichst zukunftsfesten Zuschnitts des Wahlkreises Stade und des angrenzenden Wahlkreises Cuxhaven würde es sich anbieten, die Samtgemeinde Nordkehdingen aus dem Wahlkreis herauszulösen und künftig dem Wahlkreis Cuxhaven zuzuordnen. Der Wahlkreis Stade könnte hierdurch eine deutlich optimierte Abweichung von -1,10 % erreichen.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Stade die Nummer 55 erhalten.

3.11 Wahlkreis 58 – Cuxhaven

Der Wahlkreis Cuxhaven verzeichnet im derzeitigen Zuschnitt der Wahlkreise eine Abweichung von -13,23 % von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis und liegt damit nahe der Toleranzgrenze von -15 %. Um einen möglichst nachhaltigen Zuschnitt des Wahlkreises Cuxhaven und des angrenzenden Wahlkreises Stade sicherzustellen, könnte es sich empfehlen, die Samtgemeinde Nordkehdingen (Landkreis Stade) aus dem Wahlkreis Stade herauszulösen und künftig dem Wahlkreis Cuxhaven zuzuordnen. In diesem Neuzuschnitt hätte der Wahlkreis Cuxhaven eine Abweichung von lediglich -5,09 % vom Landesdurchschnitt.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Cuxhaven die Nummer 56 erhalten.

3.12 Wahlkreis 59 – Unterweser

Der Wahlkreis Unterweser liegt mit einer Abweichung der Zahl der Wahlberechtigten von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis von -16,97 % geringfügig oberhalb der Toleranzgrenze von -15 %. Im Wahlkreis Unterweser ist zudem zum 31.12.2023 im Vergleich zum 31.12.2022 ein Rückgang der Zahl der Wahlberechtigten um 2,49 % zu verzeichnen (s. Anlage 1). Eine erhebliche Reduzierung der Abweichung vom Landesdurchschnitt könnte durch den Zuschlag der Gemeinde Ritterhude (Landkreis Osterholz) zum Wahlkreis Unterweser durch Herauslösung aus dem Wahlkreis Osterholz erzielt werden. In Folge eines solchen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis Unterweser eine geringfügige Abweichung von lediglich -0,50 % erzielen und damit beinahe im Landesdurchschnitt liegen.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Unterweser die Nummer 58 erhalten.

3.13 Wahlkreis 60 – Osterholz

Der Wahlkreis Osterholz weist derzeit eine moderate Abweichung von -7,60 % vom Landesdurchschnitt auf. Zum 31.12.2023 lässt sich im Vergleich zum 31.12.2022 ein Rückgang der Zahl der Wahlberechtigten um 2,26 % feststellen (s. Anlage 1). Im Zuge einer Herauslösung der Gemeinde Ritterhude zur Reduzierung der Abweichung im Wahlkreis Unterweser (s. Wahlkreis 59) könnten dem Wahlkreis im Gegenzug die Gemeinde Gnarrenburg und die Samtgemeinde Tarmstedt (beide Landkreis Rotenburg (Wümme)) zugewiesen werden. Dies würde nicht nur die Steigerung der Abweichung in Folge der Herauslösung der Gemeinde Ritterhude kompensieren, sondern auch zu einer deutlich optimierten Abweichung von -0,54 % führen.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Osterholz die Nummer 59 erhalten.

3.14 Wahlkreis 61 – Verden

Der Wahlkreis Verden weist im gegenwärtigen Zuschnitt eine Abweichung von +18,79 % vom Landesdurchschnitt auf und übersteigt die grundsätzlich zulässige Toleranzgrenze von +15 % damit bereits recht deutlich. Um eine erhebliche Reduzierung der Abweichung zu erzielen, würde es sich anbieten, die Gemeinde Kirchlinteln aus dem Wahlkreis herauszulösen und dem Wahlkreis Walsrode zuzuschlagen, der mit einer Abweichung von -19,41 % ebenfalls oberhalb der Toleranzgrenze von -15 % liegt (s. Wahlkreis 42). Durch diesen reduzierten Neuzuschnitt könnte im Wahlkreis Verden eine Abweichung von +7,15 % vom Landesdurchschnitt erzielt werden.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte der Wahlkreis Verden die Nummer 41 erhalten.

3.15 Weitere Änderungen in der Nummerierung der Wahlkreise

Im Zuge der vorgeschlagenen Neugliederung der Wahlkreise in der Region Lüneburg könnte der Wahlkreis Celle, derzeit Nummer 45, die neue Nummer 43 erhalten. Der Wahlkreis Uelzen, derzeit Nummer 46, könnte die Nummer neue 45 erhalten und der Wahlkreis Lüneburg, derzeit Nummer 49, die neue Nummer 47. Im Zuschnitt und in der Bezeichnung könnten alle diese Wahlkreise unverändert bleiben.

4. Neugliederungsvorschlag für die Region Weser-Ems

Wie bereits eingangs erwähnt, würde es sich im Rahmen der notwendigen Neugliederung der Wahlkreise anbieten, die bevölkerungsdisproportionale regionale Wahlkreisverteilung zu beheben, indem zwei Wahlkreise im östlichen Teil Niedersachsens aufgelöst bzw. mit anderen fusioniert und dafür im westlichen Teil des Landes zwei neue Wahlkreise geschaffen werden.

Im Vergleich zu den überwiegend zu kleinen Wahlkreisen in den Regionen Braunschweig und Lüneburg liegt in der Region Weser-Ems eine gegenteilige Situation vor, da die Anzahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis dort häufig deutlich oberhalb der Toleranzgrenze von $\pm 15\%$ liegt. Entsprechend ist dort die Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis tendenziell höher als die durchschnittliche Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis im Land Niedersachsen. Letztlich sind die gegenläufigen Tendenzen der Wahlkreisgröße ein Indiz dafür, dass der Anteil der Wahlkreise in der Region Weser-Ems gemessen an der Zahl der hier lebenden Wahlberechtigten insgesamt zu gering bemessen ist. Ein Vergleich der Wahlberechtigtenzahlen der einzelnen Regionen belegt dies: Während die Regionen Lüneburg und Braunschweig im Verhältnis zur Anzahl der hier lebenden Wahlberechtigten jeweils einen Wahlkreis zu viel aufweisen, gibt es in der Region Weser-Ems bevölkerungsproportional zwei Wahlkreise zu wenig. Angesichts dieser Ausgangslage sieht der nachfolgende Neugliederungsvorschlag die Einrichtung von zwei neuen Wahlkreisen vor, um durch die dadurch entstehenden Verschiebeoptionen so gleichzeitig die Wahlkreise mit besonders hohen Abweichungen in dieser Region zu entlasten.

Zur Umsetzung dieses Anliegens wird vorgeschlagen, einen neuen Wahlkreis Brake/Ganderkesee zwischen der Stadt Oldenburg und der Weser im Bereich der Landkreise Wesermarsch und Oldenburg zu schaffen. Diese Gestaltungsoption liegt nahe, da die Wahlkreise Friesland, Wesermarsch und Ammerland allesamt deutlich über der Toleranzgrenze von $\pm 15\%$ von liegen. Angesichts der sehr hohen positiven Abweichungswerte der Wahlkreise Grafschaft Bentheim (+28,60 %), Lingen (+25,12 %) und Meppen (+22,81 %) bietet es sich darüber hinaus an, zur Kompensation einer der im Süden bzw. Nordosten zur Auflösung vorgeschlagenen Wahlkreise einen neuen Wahlkreis entsprechend im Raum an der niederländischen Grenze zu positionieren. Vorgeschlagen wird insoweit zwischen den Landkreisen Osnabrück, Grafschaft Bentheim und der niederländischen Grenze einen neuen Wahlkreis einzurichten, der sich aus der Stadt Lingen (Ems) und drei weiteren emsländischen Kommunen zusammensetzt (Wahlkreis Lingen). Die beiden zusätzlichen Wahlkreise könnten die im äußersten Südwesten und im Bereich Weser-Jade der Region Weser-Ems dringend gebotene Zurückführung der Abweichungen der dort bestehenden Wahlkreise sicherstellen.

4.1 Der neue Wahlkreis 61 – Brake/Ganderkesee

Im Bereich der Landkreise Wesermarsch und Oldenburg könnte ein neuer Wahlkreis Brake/Ganderkesee eingerichtet werden. Vom Landkreis Wesermarsch würden diesem Wahlkreis die Gemeinden Berne und Lemwerder sowie die Städte Brake und Elsfleth (sämtlich bisheriger Wahlkreis Wesermarsch) und vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Ganderkesee und Hude (Oldb) (beide bisheriger Wahlkreis Oldenburg-Land) zugeordnet. Der neue Wahlkreis Brake/Ganderkesee würde eine geringfügige Abweichung von lediglich -3,11 % aufweisen und die Nummer 61 erhalten.

4.2 Der neue Wahlkreis 77 – Lingen

Der neu zu bildende Wahlkreis Lingen würde mit der Stadt Lingen (Ems), den Gemeinden Twist und Geeste sowie der Samtgemeinde Lengerich ausschließlich aus Kommunen des Landkreises Emsland bestehen. Der neue Wahlkreis würde eine Abweichung von -5,92 % aufweisen und die Nummer 77 erhalten.

4.3 Wahlkreis 64 – Oldenburg-Land

Vom bisherigen Wahlkreis Oldenburg-Land würden im Rahmen der Neuetablierung eines Wahlkreises Brake/Ganderkesee die Gemeinden Ganderkesee und Hude (Oldb) an diesen abgegeben werden. Zusätzlich würde die Samtgemeinde Harpstedt dem Wahlkreis Delmenhorst zugeordnet. Im Gegenzug würden die Gemeinde Großenkneten und die Stadt Wildeshausen vom Wahlkreis Cloppenburg-Nord sowie die Gemeinden Visbek und Goldenstedt (bisher Wahlkreis Vechta) in den Wahlkreis verlagert. Dadurch würde der Wahlkreis mit einer Abweichung von nur noch -0,64 % eine nahezu optimale Größe aufweisen.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis Oldenburg-Land den neuen Namen Oldenburg-Land/Vechta-Nord erhalten.

4.4 Wahlkreis 65 – Delmenhorst

Angesichts der derzeitigen Abweichung von -17,86 % ist der Wahlkreis Delmenhorst deutlich zu klein. Zur notwendigen Vergrößerung des Wahlkreises ist die Zuordnung einer der die kreisfreie Stadt Delmenhorst umgebenden Kommunen erforderlich. In Betracht kommt die Samtgemeinde Harpstedt aus dem Wahlkreis Oldenburg-Land, wodurch es zu einer erheblichen Verbesserung der Abweichung von nur noch -4,99 % käme.

Auch wenn die Zusammenfassung einer kleineren Gemeinde mit einer größeren kreisfreien Stadt in einem Wahlkreis wegen des deutlichen Übergewichts der kreisfreien Stadt im Vergleich zu der anderen Kommune keineswegs ideal ist, gibt es angesichts der Einwohnerzahlen der Stadt Delmenhorst keine geeignetere Alternative hierzu.

4.5 Wahlkreis 66 – Cloppenburg-Nord

Vom Wahlkreis Cloppenburg-Nord könnte die Gemeinde Großenkneten sowie die Stadt Wildeshausen an den Wahlkreis Oldenburg-Land abgegeben werden (s. Wahlkreis 64), um die Abweichungsveränderungen im Rahmen der Schaffung des neuen Wahlkreises Brake/Ganderkesee zu kompensieren. Dadurch würde die bisher auseinanderfallende Wahlkreis- und Landkreiszugehörigkeit dieser beiden dem Landkreis Oldenburg zugehörigen Kommunen beseitigt. Im Gegenzug zu dem damit verbundenen Verlust an Wahlberechtigten könnte dem Wahlkreis die Gemeinde Emstek aus dem Wahlkreis Cloppenburg zugeschlagen werden. Dadurch wird die aktuelle Abweichung von +13,43 % auf -10,13 % verringert.

4.6 Wahlkreis 67 – Cloppenburg

Angesichts des sehr geringen Abweichungswerts von lediglich +1,84 % besteht hier grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Dennoch wird vorgeschlagen, vom Wahlkreis Cloppenburg die Gemeinde Emstek an den Wahlkreis Cloppenburg-Nord zu verlagern (s. Wahlkreis 66). Diese landkreisinterne Verschiebung würde zwar zu einer deutlichen Erhöhung der Abweichung auf -10,79 % führen. Allerdings würde die vorgeschlagene Änderung des Wahlkreiszuschnittes eine Verringerung der Abweichungswerte der umliegenden Wahlkreise ermöglichen, ohne dabei umfangreichere Wahlkreisveränderungen und Überschreitungen von Landkreisgrenzen in Kauf nehmen zu müssen.

4.7 Wahlkreis 68 – Vechta

Mit einer Abweichung von +21,14 % ist der Wahlkreis Vechta in seiner aktuellen Zusammensetzung deutlich zu groß. Diese Abweichung könnte durch eine Verlagerung der Gemeinden Goldenstedt und Visbek in den Wahlkreis Oldenburg-Land/Vechta verringert werden (s. Wahlkreis 64). Die damit verbundene Zerschneidung des Landkreises Vechta wäre im Interesse der Wahlgleichheit hinzunehmen, weil der Wahlkreis Vechta durch den Neuzuschnitt nur noch eine minimale Abweichung von lediglich

+0,19 % und damit im Hinblick auf die Wahlgleichheit einen geradezu perfekten Wahlkreiszuschnitt aufweisen würde.

4.8 Wahlkreis 69 – Wilhelmshaven

Es wird vorgeschlagen, dem Wahlkreis Wilhelmshaven künftig die Gemeinde Wangerland sowie die Insel Wangerooge zuzuordnen. Durch diese Maßnahme könnte die Abweichung des Wahlkreises von derzeit -16,46 % auf -4,46 % abgesenkt werden können. Gleichzeitig würde durch diesen Neuzuschnitt die notwendige Reduzierung der Abweichung des Wahlkreises Friesland herbeigeführt werden können.

Alternative Umgliederungsoptionen kommen praktisch nicht in Betracht, weil die übrigen an die Stadt Wilhelmshaven angrenzenden Kommunen vom Landkreis Friesland sich jeweils über die gesamte Breite des Wahlkreises Friesland erstrecken (Städte Varel und Schortens sowie die Gemeinde Sande). Eine Ausgliederung einer dieser Kommunen würde eine Zerteilung des Wahlkreises Friesland bedeuten. Da jeder Wahlkreis ein zusammenhängendes Gebiet darstellen muss, scheiden Zusammenlegungen der Stadt Wilhelmshaven mit einer der genannten Gemeinden von vornherein aus.

Auch wenn die Zusammenfassung von zwei kleineren Gemeinden mit einer größeren kreisfreien Stadt in einem Wahlkreis wegen des deutlichen Übergewichts der kreisfreien Stadt im Vergleich zu den anderen beiden Kommunen keineswegs ideal ist, sind Alternativen wegen der geografischen Gegebenheiten innerhalb der in die Betrachtung einzubeziehenden Region nicht erkennbar.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis Wilhelmshaven die Nummer 84 und den neuen Namen Wilhelmshaven/Wangerland erhalten.

4.9 Wahlkreis 70 – Friesland

Es wird vorgeschlagen, vom Wahlkreis Friesland die Gemeinden Wangerland sowie die Insel Wangerooge in den Wahlkreis Wilhelmshaven zu verlagern (s. Wahlkreis 69). Gleichzeitig würde die Gemeinde Jade an den Wahlkreis Wesermarsch abgegeben werden. Durch diese Umgliederungen würde sich die derzeit erheblich zu große Abweichung von derzeit +24,75 % deutlich auf dann nur noch +5,81 % verringern. Zudem würde die Gemeinde Jade wieder einem Wahlkreis angehören, der überwiegend aus dem Landkreis Wesermarsch angehörenden Gemeinden besteht.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis Friesland die Nummer 83 erhalten.

4.10 Wahlkreis 71 – Wesermarsch

Vom Wahlkreis Wesermarsch könnten zur Ermöglichung der Schaffung eines neuen Wahlkreises Brake/Ganderkesee die Gemeinden Berne und Lemwerder sowie die Städte Brake (Unterweser) und Elsfleth in diesen verlagert werden (s. Wahlkreis 61). Zum Ausgleich könnten dem Wahlkreis die Gemeinden Jade (s. Wahlkreis 70) und die Gemeinde Wiefelstede (s. Wahlkreis 72) zugeordnet werden. Dadurch würde sich die Abweichung des Wahlkreises von derzeit +18,66 % auf +1,92 % erheblich verringern.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis Wesermarsch die Nummer 60 erhalten.

4.11 Wahlkreis 72 – Ammerland

Vom deutlich zu großen Wahlkreis Ammerland könnte die Gemeinde Wiefelstede dem neu zugeschnittenen Wahlkreis Wesermarsch zugeordnet und dadurch die bestehende Abweichung von +17,48 % auf einen Minimalwert von nur noch -0,87 % drastisch absenkt werden. Gleichzeitig würde

die vorgeschlagene Verlagerung die Neubildung des Wahlkreis Brake/Ganderkesee ermöglichen, weil nur so ein Ausgleich für die Herauslösungen der dafür erforderlichen Gemeinden aus dem Wahlkreises Wesermarsch ermöglicht wird.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis Ammerland die Nummer 82 erhalten.

4.12 Wahlkreis 77 – Osnabrück-Ost / Wahlkreis 78 – Osnabrück-West

Während der Wahlkreis Osnabrück-Ost im aktuellen Zuschnitt eine Abweichung von -18,60 % aufweist und damit deutlich oberhalb der Toleranzgrenze von -15 % liegt, befindet sich der Wahlkreis Osnabrück-West mit einer Abweichung von -7,11 % im rechtlich zulässigen Rahmen. Angesichts dieser Ausgangslage sollte ein Neuzuschnitt unter Wahrung der Osnabrücker Stadtgrenzen in Erwägung gezogen werden, der zu zwei ausgeglicheneren Wahlkreisen führt und die innerstädtische Disbalance zwischen den Wahlkreisen möglichst beseitigt.

In diesem Sinne könnten vom Wahlkreis Osnabrück-Ost die Stadtteile Darum-Gretesch-Lüstringen, Fledder, Schinkel, Schinkel-Ost und Widukindland in den Wahlkreis Osnabrück-West verschoben werden und im Gegenzug aus dem Wahlkreis 78 Osnabrück-West die Stadtteile Hellern, Weststadt und Wüste in den Wahlkreis 77 Osnabrück-Ost überführt werden. Dadurch würde der Wahlkreis Osnabrück-Ost eine Abweichung von nur noch -13,27 % und der Wahlkreis Osnabrück-West zwar eine etwas höhere, aber noch akzeptable Abweichung von - 12,44 % aufweisen.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis Osnabrück-Ost die Nummer 73 und den neuen Namen Osnabrück-Süd, der Wahlkreis Osnabrück-West die Nummer 74 und den neuen Namen Osnabrück-Nord erhalten.

4.13 Wahlkreis 79 – Grafschaft Bentheim

Der bisherige Wahlkreis Grafschaft Bentheim weist mit einer Abweichung von +28,60 % im aktuellen Zuschnitt den landesweit höchsten Abweichungswert aller Wahlkreise auf. Auch im Vergleich zum 31.12.2022 ist die Zahl der Wahlberechtigten noch einmal um 3,07 % gestiegen (s. Anlage 1), was den Handlungsbedarf in dieser Region deutlich erhöht.

Um diesem starken Wachstum zu begegnen, wird vorgeschlagen, die Stadt Bad Bentheim und die Gemeinde Wietmarschen aus dem Wahlkreis herauszutrennen und dem im Südosten gelegenen Nachbarwahlkreis (bisher Wahlkreis 80 Lingen, neu Wahlkreis 75 Bad Bentheim) einzugliedern. Dadurch könnte die bestehende die Abweichung von +28,60 % auf -1,08 % erheblich abgesenkt werden.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis 79 Grafschaft Bentheim die Nummer 76 erhalten.

4.14 Wahlkreis 80 – Lingen

Der Wahlkreis Lingen weist aktuell mit +25,12 % ebenfalls eine sehr hohe Abweichung von der durchschnittlichen Größe der Wahlkreise auf. Um die dringend erforderliche Absenkung der Zahl der Wahlberechtigten herbeizuführen, könnte die Stadt Lingen (Ems) als größte Kommune des Wahlkreises dem neuen Wahlkreis Lingen zugeordnet werden. Im Gegenzug würden die Stadt Bad Bentheim und die Gemeinde Wietmarschen vom bisherigen Wahlkreis Grafschaft Bentheim in den Wahlkreis eingegliedert (s. Wahlkreis 79). Dadurch würde die bestehende Abweichung von +25,12 % auf -6,12 % deutlich reduziert werden.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes könnte dieser im Süden der Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland gelegene, mit dem bisherigen Wahlkreis Lingen teildentischen Wahlkreis

wegen der Auskreisung der bisher namengebenden Stadt Lingen (Ems) den neuen Namen Bad Bentheim/Emsland-Süd erhalten und die Wahlkreisnummer 75 erhalten.

4.15 Wahlkreis 81 – Meppen

Die aktuelle Abweichung im Wahlkreis Meppen liegt bei +22,81 % und weist daher erheblichen Absenkungsbedarf auf. Im Hinblick auf den Vorschlag, im südlichen Bereich des bisherigen Wahlkreises Meppen einen neuen Wahlkreis Lingen einzurichten (s. Wahlkreis 77), könnten die Gemeinden Geeste, Twist und die Samtgemeinde Lengerich an diesen abgegeben werden. Gleichzeitig könnte aus dem nördlich angrenzenden Wahlkreis Papenburg die Samtgemeinde Lathen eingegliedert werden. Dadurch würde die Abweichung von derzeit +22,81 % auf +1,94 % erheblich abgesenkt werden.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis Meppen die Nummer 78 erhalten.

4.16 Wahlkreis 82 – Papenburg

Vom Wahlkreis Papenburg könnte landkreisintern die Gemeinde Lathen dem Wahlkreis Meppen zugeordnet werden (s. Wahlkreis 81), um die Abweichung von +18,38 % auf +6,09 % deutlich zu senken.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis 82 Papenburg die Nummer 79 erhalten.

4.17 Wahlkreis 83 – Leer

Der Wahlkreis Leer weist im aktuellen Zuschnitt eine Abweichung von lediglich +4,46 % auf, so dass hier grundsätzlich kein Handlungsbedarf besteht. Zur Arrondierung der benachbarten ostfriesischen Wahlkreise Leer/Borkum und Aurich werden gleichwohl zwei Umgliederungen empfohlen: Vom deutlich zu großen Wahlkreis Aurich könnte die Gemeinde Großefehn eingegliedert (s. Wahlkreis 86) und die Gemeinde Rhaderfehn an den Wahlkreis Leer/Borkum abgegeben (s. Wahlkreis 84) werden. Hierdurch würde im Sinne der Wahlgleichheit das Optimum einer Abweichung von lediglich +0,14 % erreicht und den beiden anderen Wahlkreisen zudem eine deutliche Verringerung der dortigen Abweichungen ermöglicht werden.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis Leer die Nummer 81 erhalten.

4.18 Wahlkreis 84 – Leer/Borkum

Der Wahlkreis Leer/Borkum könnte die Gemeinde Rhaderfehn vom Wahlkreis Leer aufnehmen (s. Wahlkreis 83) und durch diesen, innerhalb desselben Landkreises vollzogenen Gemeindefwechsel die Abweichung vom Landesdurchschnitt von -17,48 % auf +3,36 % in erheblichem Maße reduzieren.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis Leer/Borkum die Nummer 80 erhalten.

4.19 Wahlkreis 85 – Emden/Norden

Vom Wahlkreis Emden/Norden könnte die ebenfalls dem Landkreis Aurich angehörige Gemeinde Hinte an den Wahlkreis Aurich abgegeben werden (s. Wahlkreis 86), um dadurch die Abweichung von +17,73 % auf +9,40 % deutlich zu reduzieren.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis 85 Emden/Norden die Nummer 87 erhalten.

4.20 Wahlkreis 86 – Aurich

Der Wahlkreis Aurich weist im aktuellen Zuschnitt mit +24,23 % einen deutlich zu hohen Abweichungswert auf, so dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Die Ausgliederung von Gemeinden des bisherigen Wahlkreises würde zum Auseinanderfallen der gleichzeitigen Wahlkreis- und Landkreiszugehörigkeit führen. Dies betrifft bisher bereits zwei Gemeinden des Landkreises (Gemeinden Dornum und Wiesmoor). Um die Zahl der Wahlberechtigten zu reduzieren, könnte zusätzlich die Gemeinde Großefehn an den Wahlkreis Leer (s. Wahlkreis 84) und die Gemeinde Großheide an den Wahlkreis Wittmund/Inseln (s. Wahlkreis 87) abgegeben werden. Gleichzeitig könnte die Gemeinde Hinte vom Wahlkreis Emden/Norden in den Wahlkreis eingegliedert werden (s. Wahlkreis 85). Dadurch könnte die Abweichung im Wahlkreis Aurich von +24,23 % auf +6,17 % erheblich verringert und die Wahrscheinlichkeit für eine Überschreitung der Toleranzgrenze für die Zukunft geringgehalten werden.

4.21 Wahlkreis 87 – Wittmund/Inseln

Der Wahlkreis Wittmund/Inseln weist gegenwärtig eine Abweichung von -5,76 % vom Landesdurchschnitt auf. Die Gemeinde Großheide vom Wahlkreis Aurich könnte dem Wahlkreis Wittmund/Inseln zugeschlagen werden, wodurch eine noch geringere Abweichung von +4,10 % erreicht und die dringende Arrondierung des Wahlkreises Aurich ermöglicht (s. Wahlkreis 86) werden würde.

Im Zuge des vorgeschlagenen Neuzuschnittes würde der Wahlkreis Wittmund/Inseln die Nummer 85 erhalten.

4.22 Weitere Änderungen in der Nummerierung der Wahlkreise

Im Zuge der vorgeschlagenen Neugliederung der Wahlkreise in der Region Weser-Ems könnte der Wahlkreis Bersenbrück, derzeit Nummer 73, die neue Nummer 69 erhalten. Der Wahlkreis Melle, derzeit Nummer 74, könnte die neue Nummer 71 erhalten und der Wahlkreis Bramsche, derzeit Nummer 75, die neue Nummer 70. Im Zuschnitt und in der Bezeichnung könnten alle diese Wahlkreise unverändert bleiben.

(Alternative Neugliederungsoption – Weser-Ems):

Grundsätzlich wäre zu dem vorgeschlagenen Neuzuschnitt für die Region Weser-Ems eine alternative Neugliederung mit insgesamt noch geringeren Abweichungen von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis möglich. Diese könnte allerdings nur durch noch umfangreichere Verschiebungen in den Wahlkreisen Oldenburg-Land, Cloppenburg-Nord, Cloppenburg, Vechta, Meppen und Papenburg erzielt werden. Im Rahmen eines solchen alternativen Zuschnitts müssten deutlich mehr Gemeinden und Samtgemeinden anderen Wahlkreisen zugeordnet werden, wobei erheblich mehr Landkreisgrenzen, insbesondere zwischen den Landkreisen Cloppenburg und Emsland, durchschnitten werden würden. Dementsprechend würde durch die Alternative zwar rechnerisch ein besserer Zuschnitt mit geringeren Abweichungen erreicht, jedoch wird ein solches Vorgehen angesichts der Vielzahl der dazu erforderlichen kreisübergreifenden Umstrukturierungen nicht empfohlen.